



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben findet am Mittwoch, dem 26.06.2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 30.04.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Vellern
– Entscheidung über die Entwurfsplanung
Vorlage: 2019/0141
5. Bericht zum Fortschritt der Baumaßnahmen im Jahr 2019 im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ und des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 2019/0132
6. Straßenendausbau der Gerhard-Gertheinrich-Straße im Bebauungsplan Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“
– Genehmigung der Ausbauplanung
Vorlage: 2019/0120
7. Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang der Oelder Straße
– Einsatz energieeffizienter LED-Technik und Lichtmanagement
Vorlage: 2019/0144
8. Beschluss der Baumaßnahmen Grünanlage am Jugendtreff „Altes E-Werk“ und Werse Innenbereich, 7. Bauabschnitt, Kollenbach
Vorlage: 2019/0126
9. Aufstellung von 2 touristischen Hinweistafeln entlang der Ortsumgehung Beckum (L 568 und B 58)
– Antrag der SPD-Fraktion vom 30. September 2018
Vorlage: 2019/0125
10. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Straßenverkehrliche Maßnahmen im Bereich Elisabethstraße/Clemens-August-Straße
Vorlage: 2019/0127

11. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Verkehrssituation am Holtmarweg
Vorlage: 2019/0142
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 30.04.2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Auftragsvergabe für die Instandsetzung des Geh- und Radweges an der Vorhelmer Straße zwischen Beckum und Roland
Vorlage: 2019/0136
4. Auftragsvergabe für die Instandsetzung von Fahrbahndecken durch das Aufbringen von dünnen Asphaltsschichten im Kalteinbau
Vorlage: 2019/0128
5. Sanierung der Umkleiden und Duschen an der Römerkampfbahn, Vorhelmer Straße 73 – Vergabe der Fliesenarbeiten
Vorlage: 2019/0160
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 17. Juni 2019

gezeichnet
Rainer Ottenlips
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0141
öffentlich

Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Vellern – Entscheidung über die Entwurfsplanung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
26.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Umbau, die Erweiterung und die Umgestaltung des Außenbereichs des Feuerwehrgerätehauses Vellern werden auf der Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung vorgenommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für den Umbau, die Erweiterung und die Umgestaltung des Außenbereichs, jeweils inklusive Ingenieurleistungen, in Höhe von insgesamt 500.000,00 Euro einschließlich Mehrwertsteuer.

Die für den Betrieb der Einrichtung entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Bei der Investitionsmaßnahme 00050029 – Ertüchtigung Feuerwehrgerätehaus Vellern – sind im Haushaltsplan 2019 unter dem Produktkonto 020501.785100 – Auszahlung für Hochbaumaßnahmen FD 65 – 340.000,00 Euro eingeplant. Hiervon sind noch 291.474,73 Euro verfügbar.

Für das Jahr 2020 sind 160.000,00 Euro (diese mit einer Verpflichtungsermächtigung) veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen sind Bestandteil der Gemeindeverwaltung (Pflichtaufgabe nach § 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)).

Aus diesem Grund zählen auch Feuerwehrgerätehäuser zu den baulichen Anlagen der Gemeindeverwaltung, die sich bezüglich der baulichen Anforderungen aufgrund der speziellen Betriebsart deutlich von anderen kommunalen Gebäuden unterscheiden und besondere Merkmale aus Gründen des verbindlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes aufweisen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20. November 2018 wurden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur baulichen Umsetzung der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2015 vorgestellt. Ferner wurde die Verwaltung beauftragt, die für die Standorte jeweils erforderlichen Maßnahmen unter Einbindung der zuständigen politischen Gremien in die Wege zu leiten und weiter zu entwickeln. Für den Standort Veltern war eine Deckung des zusätzlichen Flächenbedarfs durch Erweiterung des vorhandenen Feuerwehrgebäudes und Umgestaltung des Außenbereichs vorgesehen (siehe Vorlage 2018/0207 – Bauliche Umsetzung der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2015 – Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie – und Niederschrift über die Sitzung).

Mit den Planungsleistungen wurde nach einem entsprechenden Ausschreibungsverfahren der Diplom-Ingenieur und Architekt Wolfgang Kahl aus Beckum beauftragt.

Auf Basis des Raum- und Funktionsprogramms der im Jahr 2018 verabschiedeten Machbarkeitsstudie wurde auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück vom Diplom Ingenieur und Architekt Kahl der vorliegende Entwurfsplan entwickelt.

Der Entwurfsplan beinhaltet den Umbau und die Umnutzung der vorhandenen Räumlichkeiten im Gerätehaus sowie die Erneuerung der 3 Toranlagen in der Fahrzeughalle. Auf der Rückseite des Gerätehauses entsteht ein 1-geschossiger Anbau für den zu schaffenden Schulungsraum und notwendige Sanitäranlagen. Die vorhandene Parkplatzfläche wird für den Alarmfall erweitert. Das Feuerwehrgrundstück wird mit einer Zaunanlage eingefriedet.

Derzeit wird die Kostenschätzung geprüft. Soweit sich herausstellt, dass sich Änderungen ergeben, werden diese bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020 berücksichtigt.

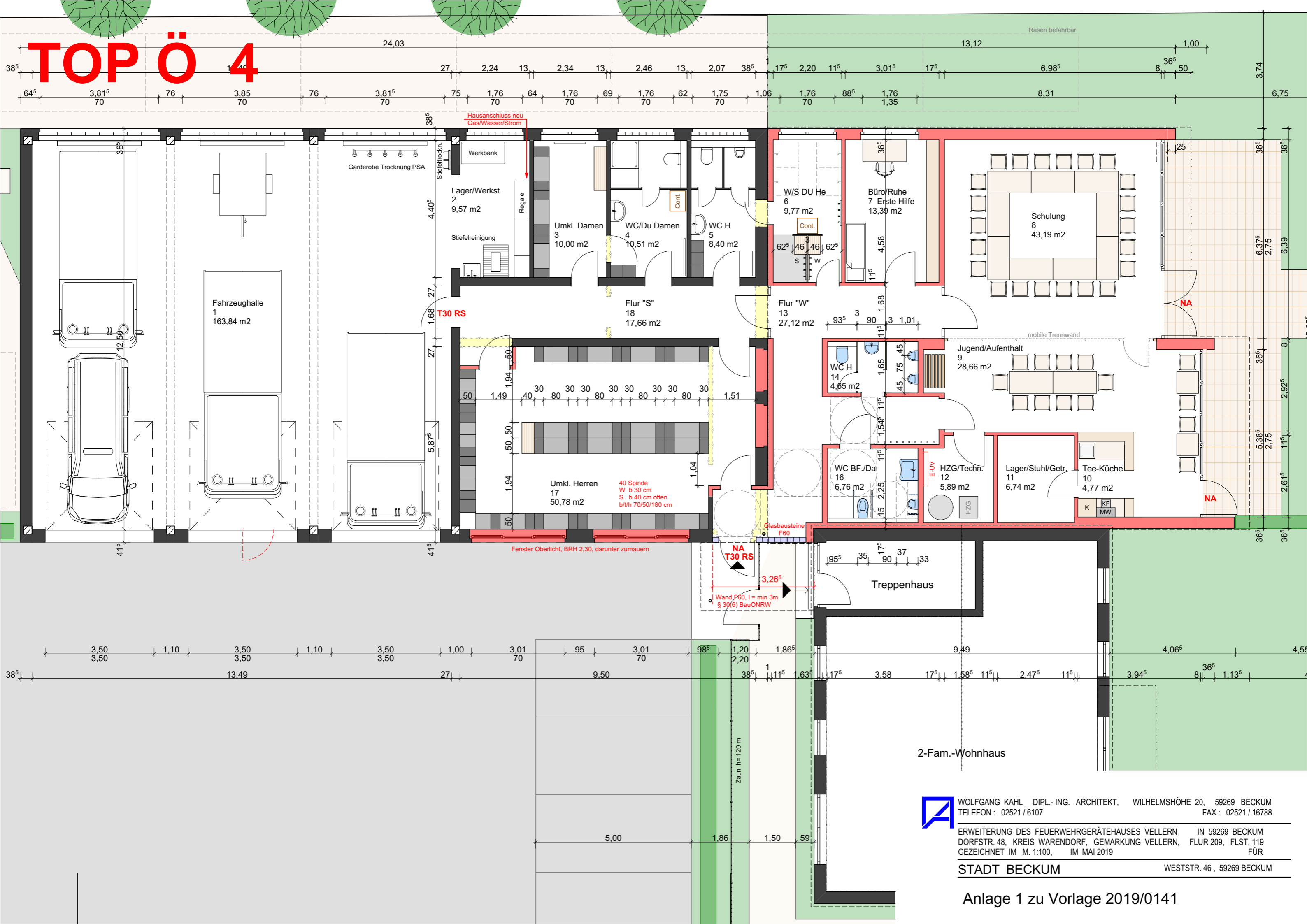
Der Grundriss, ein Lageplan und 2 Ansichten sind der Vorlage als Anlagen beigefügt. Eine dreidimensionale Präsentation der Entwurfsplanung wird vom Diplom-Ingenieur und Architekten Kahl in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Eine erste Vorabstimmung der Entwurfsplanung mit der zuständigen Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wurde eingeleitet. Sofern zur Sitzung eine Rückmeldung eingegangen ist, wird hierüber berichtet.


Anlage(n):

- 1 Grundriss Maßstab 1:100
- 2 Grundriss Maßstab 1:200
- 3 2 Ansichten

TOP Ö 4

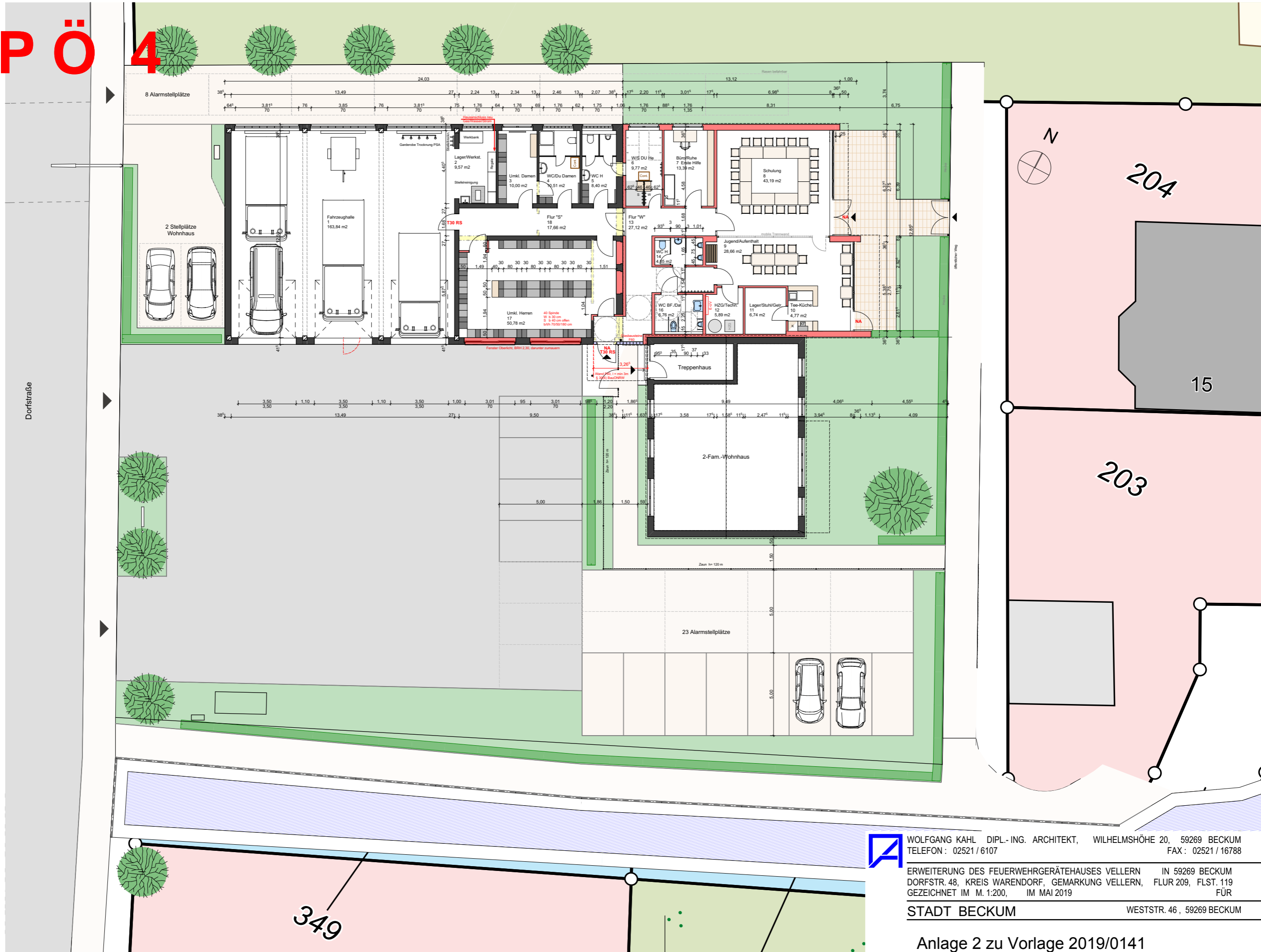



2-Fam.-Wohnhaus


WOLFGANG KAHL DIPL.-ING. ARCHITEKT, WILHELMSHÖHE 20, 59269 BECKUM
 TELEFON : 02521 / 6107 FAX : 02521 / 16788
 ERWEITERUNG DES FEUERWEHRGERÄTEHAUSES VELLERN IN 59269 BECKUM
 DORFSTR. 48, KREIS WARENDORF, GEMARKUNG VELLERN, FLUR 209, FLST. 119
 GEZEICHNET IM M. 1:100, IM MAI 2019 FÜR
STADT BECKUM WESTSTR. 46, 59269 BECKUM

Anlage 1 zu Vorlage 2019/0141

TOP Ö 4

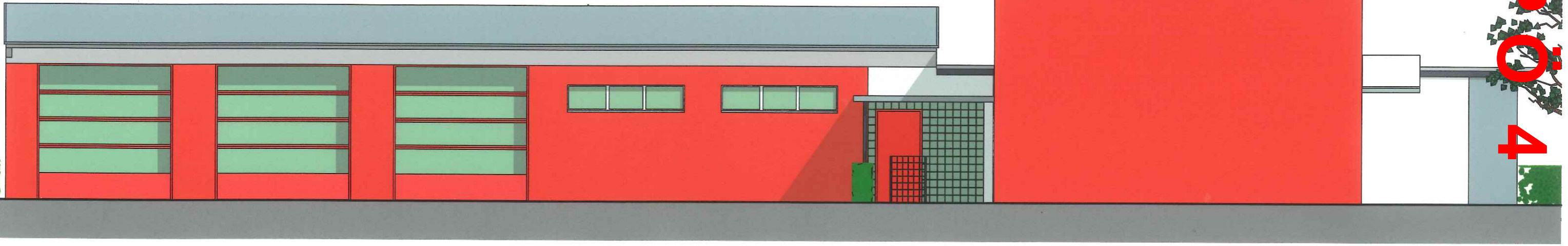


 WOLFGANG KAHL DIPL.-ING. ARCHITEKT, WILHELMSHÖHE 20, 59269 BECKUM
TELEFON: 02521/6107 FAX: 02521/16788

ERWEITERUNG DES FEUERWEHRGERÄTEHAUSES VELLERN IN 59269 BECKUM
DORFSTR. 48, KREIS WARENDORF, GEMARKUNG VELLERN, FLUR 209, FLST. 119
GEZEICHNET IM M. 1:200, IM MAI 2019 FÜR

STADT BECKUM WESTSTR. 46, 59269 BECKUM

Anlage 2 zu Vorlage 2019/0141



Südosten



Nordosten



WOLFGANG KAHL DIPL.-ING. ARCHITEKT, WILHELMSHÖHE 20, 59269 BECKUM
TELEFON : 02521 / 6107 FAX : 02521 / 16788

ERWEITERUNG DES FEUERWEHRGERÄTEHAUSES VELLERN IN 59269 BECKUM
DORFSTR. 48, KREIS WARENDORF, GEMARKUNG VELLERN, FLUR 209, FLST. 119
GEZEICHNET IM M. 1:100, IM MAI 2019 FÜR

STADT BECKUM

WESTSTR. 46, 59269 BECKUM



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0132
öffentlich

Bericht zum Fortschritt der Baumaßnahmen im Jahr 2019 im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ und des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
26.06.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Bericht zum Fortschritt der Baumaßnahmen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ und des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

NRW.BANK.Gute Schule 2020

Für die aufgeführten Maßnahmen werden im Haushaltsjahr 2019 Kosten in Höhe von 506.400 Euro veranschlagt.

Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

Für den Erweiterungsbau der Sekundarschule werden Kosten in Höhe von 2.700.000 Euro veranschlagt.

Für den Anbau am Lehrerzimmer des Kopernikus-Gymnasiums sind im Haushaltsplan 2019 für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 220.000 Euro veranschlagt.

Finanzierung

NRW.BANK.Gute Schule 2020

Haushaltsmittel zur Umsetzung der unter diesem Titel benannten Maßnahmen sind unter dem Produktkonto 011305.524135/724135 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, „Gute Schule 2020“ – in Höhe von 506.400 Euro für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt worden.

Eine entsprechende Kreditaufnahme zur Refinanzierung der genannten Maßnahmen ist im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 462.600 Euro vorgesehen (siehe Vorlage 2017/0181 – Verwendung der Kreditmittel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in den Jahren 2018 bis 2020 – und Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 19. Dezember 2017).

Eine Belastung des Haushaltes durch die Aufnahme der Kredite im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ erfolgt nicht, da das Land Nordrhein-Westfalen die Zins- und Tilgungsleistungen über die gesamte Laufzeit des Kredites übernimmt.

Soweit die Aufwendungen diese Refinanzierung überschreiten, erfolgt eine Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Gesetz zur Umsetzung des KInvFöG NRW

Für den Erweiterungsbau der Sekundarschule wurde im Haushaltsplan 2019 für das Jahr 2019 ein Ansatz in Höhe von 1.400.000 Euro und für das Jahr 2020 in Höhe von 1.300.000 Euro bei der Investitionsmaßnahme 00132401 – Erweiterung Sekundarschule – unter dem Produktkonto 030801.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahme (FD 65) – gebildet. Zugunsten des Jahres 2020 wurde unter der gleichen Investitionsmaßnahme eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.300.000 Euro vorgesehen.

Für den Anbau am Lehrerzimmer des Kopernikus-Gymnasiums sind im Haushaltsplan 2019 Mittel in Höhe von 220.000 Euro bei der Investitionsmaßnahme 00131600 – Baukosten Kopernikus-Gymnasium – unter dem Produktkonto 030502.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahme (FD 65) – veranschlagt.

Die Refinanzierung der Maßnahmen erfolgt wie folgt:

Für den Erweiterungsbau der Sekundarschule wurde im Haushaltsplan 2019 unter dem Produktkonto 160101.681117 – Zuwendungen Land KInvFöG NRW – ein Ansatz in Höhe von 797.200 Euro für das Jahr 2019 und in Höhe von 740.200 Euro für das Jahr 2020, mithin 1.537.400 Euro gebildet. Eine ergänzende Refinanzierung in Höhe von 120.902 Euro soll über die Verwendung der Kreditmittel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ erfolgen. Eine entsprechende Kreditaufnahme zur Refinanzierung ist vorgesehen.

Für den Anbau am Lehrerzimmer des Kopernikus-Gymnasiums wurde im Haushaltsplan 2019 unter dem Produktkonto 160101.681117 – Zuwendungen Land KInvFöG NRW – ein Ansatz in Höhe von 190.800 Euro gebildet.

Soweit die Auszahlungen diese Refinanzierung überschreiten, erfolgt eine Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Beckum erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Zur Erleichterung der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ und des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 28. November 2017 die Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen (vergleiche Vorlage 2017/0203 – Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters – sowie die öffentliche Niederschrift der Sitzung).

Durch die Änderung der Zuständigkeitsordnung wurden für die beiden Programme die Entscheidungen des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben über Bauplanungen bei Maßnahmen auf über 125.000 Euro und bei Vergaben von Bauaufträgen bei einem Auftragswert auf ab 125.000 Euro angehoben. Als Grundlage für die Erleichterungen im Beschluss- und Vergabeverfahren wurde ein entsprechendes Berichtswesen im zuständigen Fachausschuss festgehalten. Ein 1. Zwischenbericht erfolgte am 30. Mai 2018 mit der Vorlage 2018/0110 im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben.

Die nachfolgenden Informationen stellen insoweit einen 2. Zwischenbericht dar.

Für das Jahr 2019 sind folgende Maßnahmen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ vorgesehen:

1. Martinschule

Umfangreiche Sanierungsarbeiten im Schulgebäude und in der Turnhalle:

In 15 Klassenräumen werden Akustikdecken eingebracht, 4 Klassen erhalten einen neuen Innenanstrich, an 9 Klassen im Erdgeschoss und im Obergeschoss (Innenhofseite) wird ein Sonnenschutz angebracht, in 2 Klassen wird der Bodenbelag erneuert, die Lehrertoiletten werden saniert.

Die Eingangstür der Turnhalle wird erneuert, die Toilettenanlage in der Turnhalle wird saniert, die Parkettböden in Umkleiden und Fluren der Turnhalle werden aufgearbeitet, Umkleiden und Halle erhalten einen neuen Innenanstrich.

Die Ausführung erfolgt in den Sommerferien.

2. Kardinal-von-Galen Schule

Flachdachabdichtung von Umkleide- und Toilettentrakt der Turnhalle. Die Ausschreibung wird zurzeit vorbereitet. Die Umsetzung erfolgt im Herbst.

3. Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Die Lehrküche und die Werkräume im Gebäude Turnstraße 20 werden saniert. Die Arbeiten (Bodenbelagsarbeiten, Akustikdeckenarbeiten, Malerarbeiten) werden in den Sommerferien ausgeführt.

4. Albertus-Magnus-Gymnasium

a) Sanierung Kunstraum: Die Vergabe der einzelnen Gewerke (Bodenbelagsarbeiten, Malerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Elektroarbeiten) ist abgeschlossen. Die Ausführung erfolgt Anfang Juli 2019.

b) Renovierung von Klassenräumen: Die Vergabe der einzelnen Gewerke ist abgeschlossen. Die Ausführung beginnt ebenfalls noch vor den Sommerferien.

5. Kopernikus-Gymnasium Neubeckum

a) Fenster- und Türerneuerung im Schreib-Lese-Zentrum: Submissionstermin war der 4. Juni 2019. Die Angebote werden geprüft. Die Ausführung erfolgt in den Herbstferien.

b) Sanierung Physikraum 220, 1. Obergeschoss: Die Ausschreibungen sind in Vorbereitung. Die Ausführung erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst Schule und Sport, voraussichtlich ab August.

6. Einbau von DV-Leitungen

Maßnahmen zur Datenverkabelung werden in Absprache mit dem Fachdienst Datenverarbeitung ausgeführt.

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) sind für das Jahr 2019 folgende Maßnahmen eingeplant:

1. Erweiterungsbau Sekundarschule Beckum

Der Bauantrag wird vom beauftragten Architektenverbund vorbereitet. Die Aufträge an Fachingenieure (zum Beispiel Brandschutz und Tragwerksplanung) sind vergeben. Die ersten Ausschreibungen werden durchgeführt. Der Baubeginn ist für den Herbst 2019 vorgesehen.

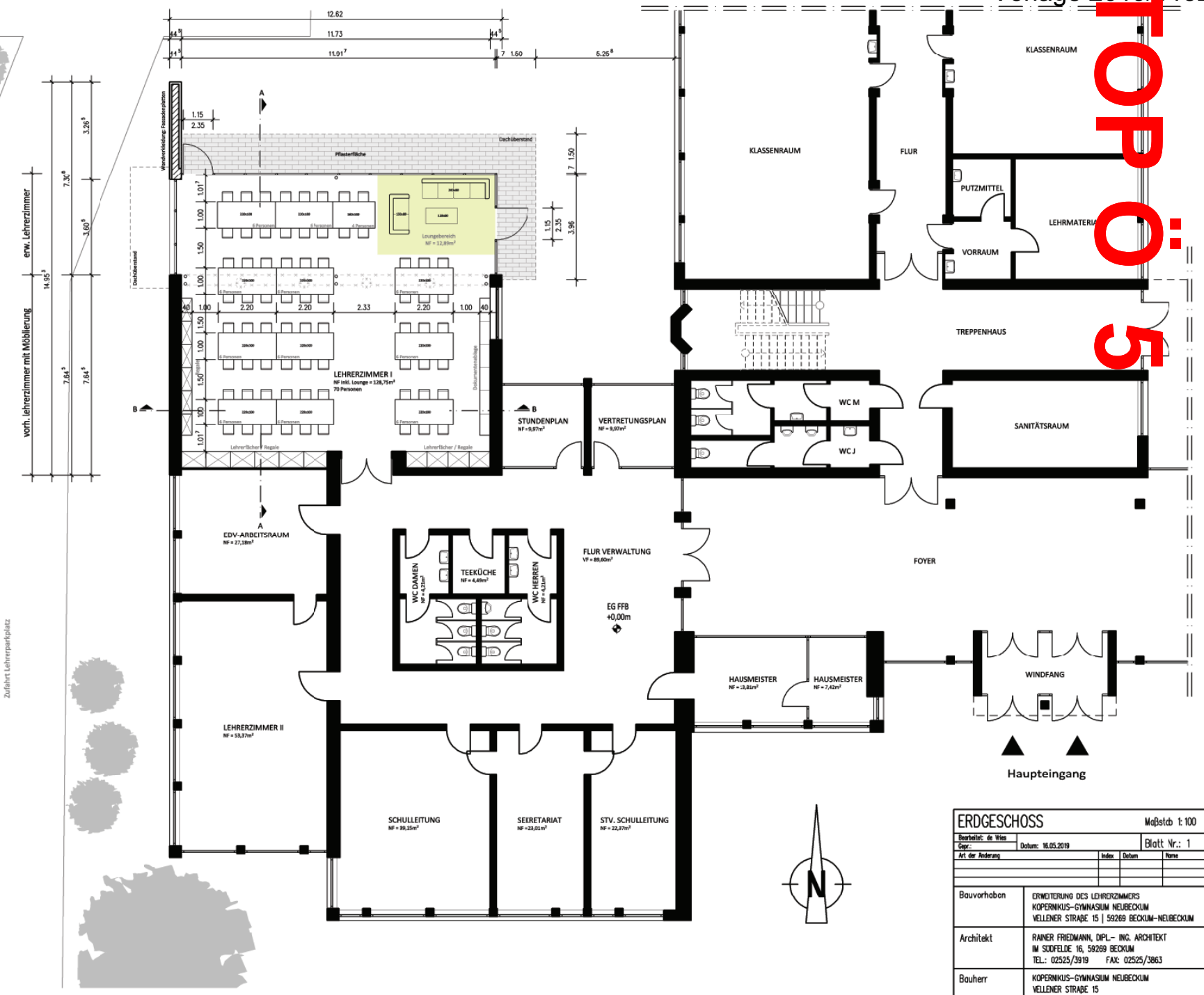
2. Kopernikus-Gymnasium, Anbau am Lehrerzimmer

Erweiterung des Lehrerzimmers von ursprünglich 79,88 Quadratmeter auf 128,75 Quadratmeter. Der Auftrag zur Planung ist erteilt. Die Ausschreibungen zur Tragwerksplanung und zum Brandschutzkonzept laufen zurzeit. Der Bauantrag soll im Sommer eingereicht werden. Darauf folgt die Ausschreibung der einzelnen Gewerke. Baubeginn wird voraussichtlich Herbst 2019 sein, die Fertigstellung erfolgt im Sommer 2020. Die Pläne sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

Anlage(n):

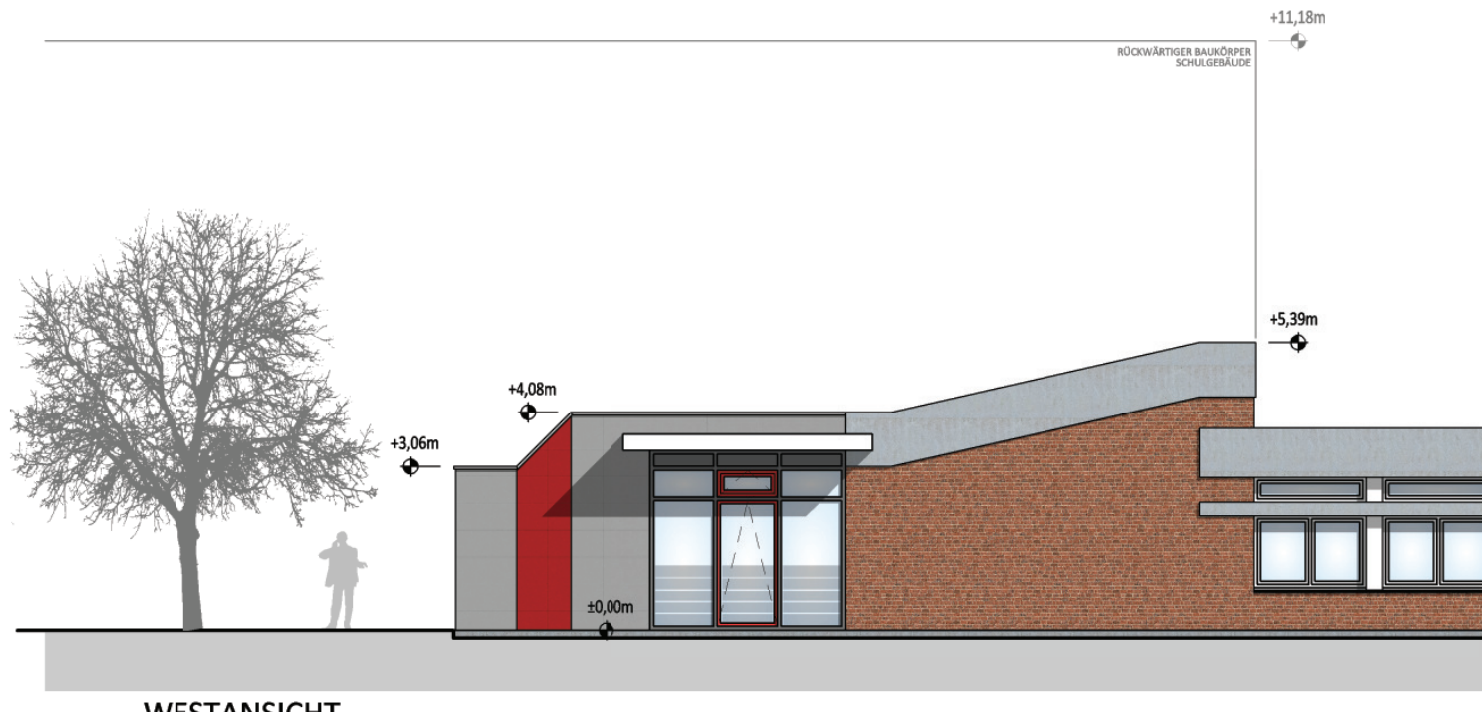
- 1 Grundriss Erweiterung Lehrerzimmer Kopernikus-Gymnasium ohne Maßstab
- 2 Ansichten
- 3 Schnitte

TOP O:
5



Zufahrt Lehrersparkplatz

ERDGESCHOSS		Maßstab 1:100
Bearbeitet: de Wilm	Datum: 16.05.2019	Blatt Nr.: 1
Art der Änderung	Index	Datum
Bauvorhaben	ERWEITERUNG DES LEHRERZIMMERS KOPERNIKUS-GYMNASIUM NEUBECKUM VELLENER STRASSE 15 59269 BECKUM-NEUBECKUM	
Architekt	RAINER FRIEDMANN, DIPL.- ING. ARCHITEKT IM SÜDFELDE 16, 59269 BECKUM TEL.: 02525/3919 FAX: 02525/3963	
Bauherr	KOPERNIKUS-GYMNASIUM NEUBECKUM VELLENER STRASSE 15 59269 BECKUM-NEUBECKUM	

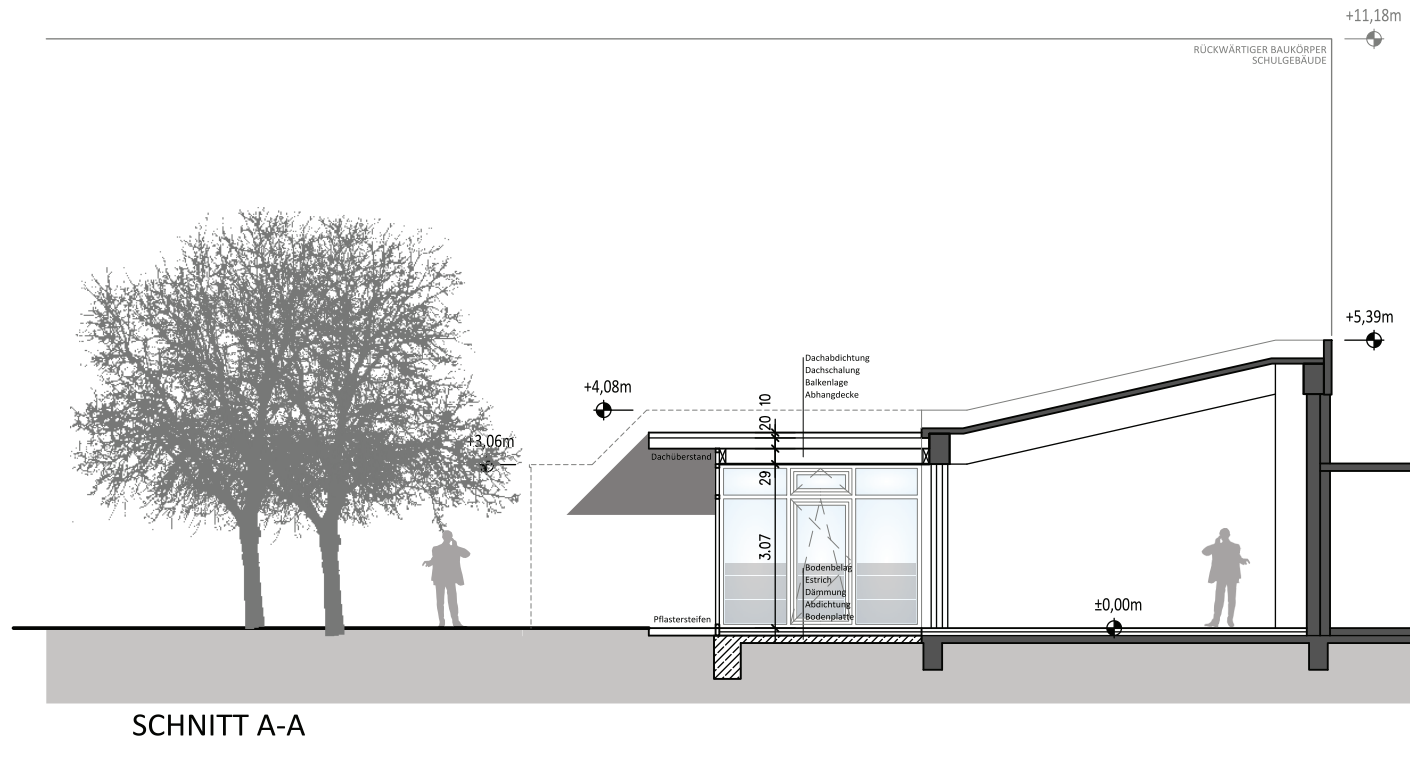


WESTANSICHT

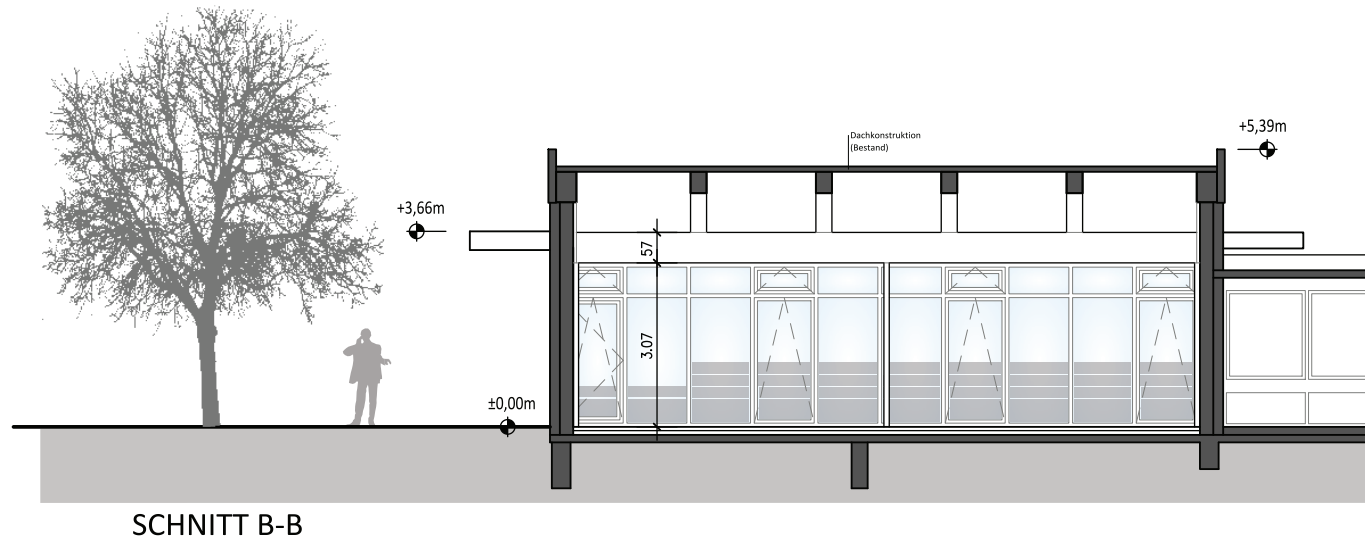


NORDANSICHT

ANSICHTEN		Maßstab 1:100		
Bearbeitet: de Vries	Datum: 22.05.2019	Blatt Nr.: 2		
Gepr.:		Index	Datum	Name
Art der Änderung				
Bauvorhaben	ERWEITERUNG DES LEHRERZIMMERS KOPERNIKUS-GYMNASIUM NEUBECKUM VELLENER STRASSE 15 59269 BECKUM-NEUBECKUM			
Architekt	RAINER FRIEDMANN, DIPL.- ING. ARCHITEKT IM SUDFELDE 16, 59269 BECKUM TEL.: 02525/3919 FAX: 02525/3863			
Bauherren	KOPERNIKUS-GYMNASIUM NEUBECKUM VELLENER STRASSE 15 59269 BECKUM-NEUBECKUM			



SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

SCHNITTE		Maßstab 1:100		
Bearbeitet: de Vries	Datum: 22.05.2019	Blatt Nr.: 3		
Gepr.:		Index	Datum	Name
Art der Änderung				
Bauvorhaben	ERWEITERUNG DES LEHRERZIMMERS KOPERNIKUS-GYMNASIUM NEUBECKUM VELLENER STRASSE 15 59269 BECKUM-NEUBECKUM			
Architekt	RAINER FRIEDMANN, DIPL.- ING. ARCHITEKT IM SUDFELDE 16, 59269 BECKUM TEL.: 02525/3919 FAX: 02525/3863			
Bauherren	KOPERNIKUS-GYMNASIUM NEUBECKUM VELLENER STRASSE 15 59269 BECKUM-NEUBECKUM			



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0120

öffentlich

Straßenendausbau der Gerhard-Gertheinrich-Straße im Bebauungsplan Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße„ – Genehmigung der Ausbauplanung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
26.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Gerhard-Gertheinrich-Straße im Bebauungsplan Nr. 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ wird entsprechend des als Anlage zur Vorlage beigefügten Ausbauplans wie folgt ausgebaut:

- Verkehrsregelung: Ausbau als Tempo-30-Zone
- Straßenverkehrsfläche: Asphalt
- Entwässerungsrinne: 2-reihige Rinne 24/16/14 Zentimeter (cm) und 16/16/14 cm
- Gehwege: Betonsteinpflaster grau 24/16/10 cm mit Fase, quer verlegt
- Ausfahrten: Betonsteinpflaster grau 24/16/10 cm mit Fase, längs verlegt
- Abtrennung zum Gehweg: Rundbord 15/22/100 cm mit 5 cm Auftritt zur Straße
- Parkflächen: keine
- Grünflächen: keine

Kosten/Folgekosten

Die Kostenschätzung für den Straßenendausbau beläuft sich derzeit auf 98.300,00 Euro.

Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2019 ist bei der Investitionsmaßnahme 10020005 – Endausbau Gerhard-Gertheinrich-Straße – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – ein Haushaltsansatz in Höhe von 110.000,00 Euro veranschlagt. Hiervon stehen zurzeit noch 110.000,00 Euro zur Verfügung.

Bei der Investitionsmaßnahme 100230005 – Endausbau Gerhard-Gertheinrich-Straße – ist unter dem Produktkonto 120101.688101 – Erschließungsbeiträge BauGB – ein Haushaltsansatz in Höhe von 22.800,00 Euro veranschlagt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Ausbauplanung und das Bauprogramm werden unter Berücksichtigung der Grundlagen und Richtlinien für den Straßenbau festgelegt. Der Ausbau ist für die Eigentümerinnen und Eigentümer nach dem Baugesetzbuch beitragspflichtig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Ausbauplanung für den Endausbau der Gerhard-Gertheinrich-Straße ist dem beigefügten Lageplan und Ausbauquerschnitt zu entnehmen. Die in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 30. April 2019 vorgestellte Planung ist in den folgenden Punkten geringfügig angepasst worden:

- Die Hauszufahrten auf Höhe der Gehwege sind dargestellt.
- Damit entsprechend des Regelwerkes 3-achsige Müllfahrzeuge wenden können, ist zur Vergrößerung der Wendeanlage geringfügig Grünfläche in Verkehrsfläche umgewandelt worden.

Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Eigentümerversammlung, welche am 15. Mai 2019 durchgeführt wurde, sind nicht erforderlich. Im Rahmen der Eigentümerversammlung waren die anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümer im Grunde mit dem geplanten Endausbau der Gerhard-Gertheinrich-Straße einverstanden. Folgende wesentliche Punkte im direkten Bezug zum Endausbau der Straße sind in der Eigentümerversammlung angefragt worden:

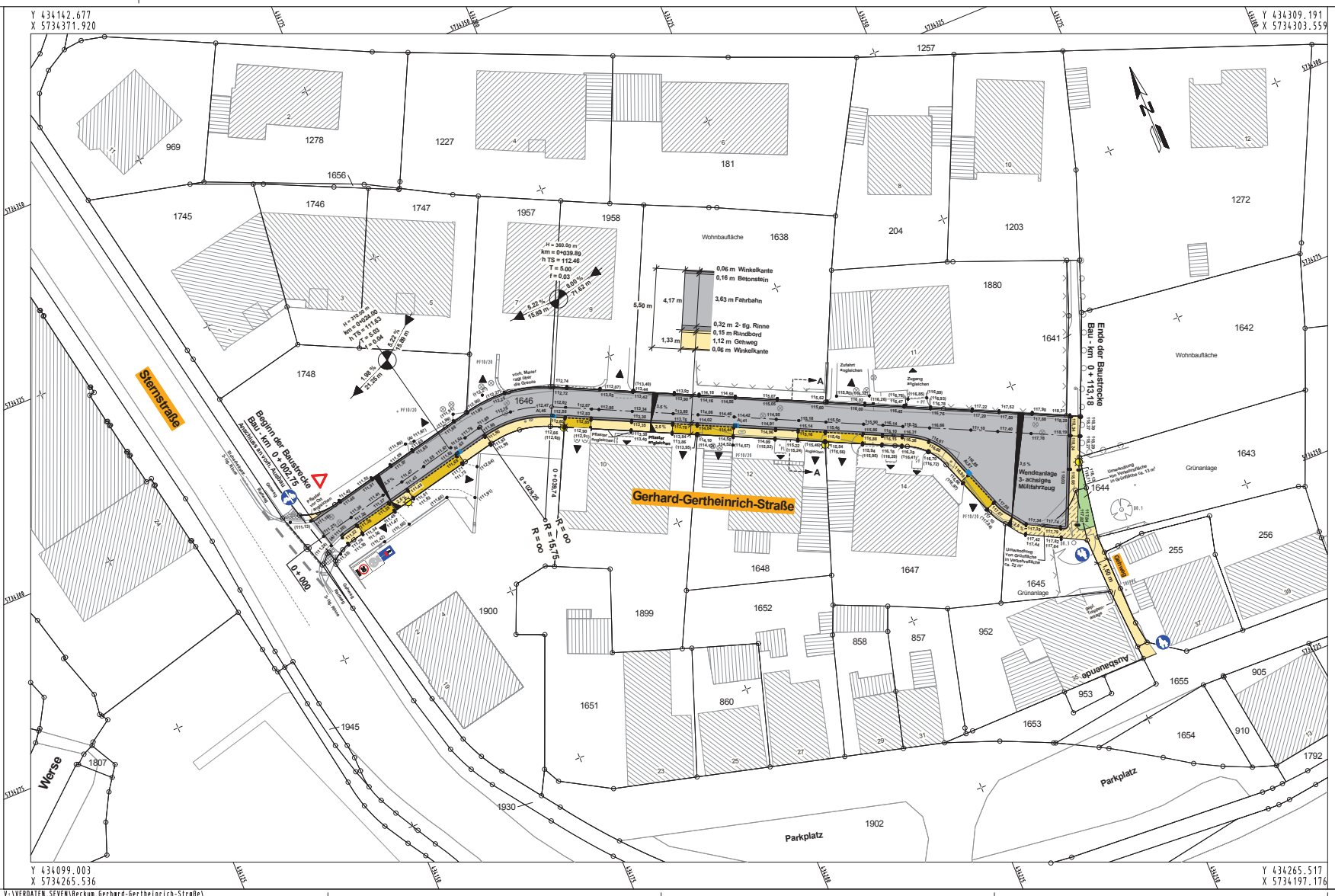
- Könnte der geplante einseitige Gehweg auf die andere „Straßenseite“ verlegt werden?
 - Aufgrund der Gefällesituation der Straße, der geplanten Entwässerung der Straße und den bereits vorhandenen Höhen der Hauszufahrten ist dieses nicht möglich. Auch ist bereits der Eingangsbereich der Straße im Zuge des Radwegebaus an der Sternstraße mit einem Anschluss am Gehweg auf der südlichen Seite hergestellt worden.
- Könnte eine bauliche Möglichkeit geschaffen werden, damit Bewohnerinnen und Bewohner des Mehrfamilienhauses möglichst barrierefrei auf den gegenüberliegenden Gehweg gelangen können?
 - Diese Absenkung wird eingeplant.
- Weiterhin wurde von wenigen Eigentümerinnen und Eigentümern angefragt, ob unter anderem aufgrund der geringen Straßenlänge ein verkehrsberuhigter Ausbau erfolgen könnte.
 - Die Verwaltung stellte dar, dass der aktuelle Verkehrsentwicklungsplan für Wohnstraßen ein Separationsprinzip vorsieht und Personen auf einem Gehweg, abgetrennt durch einen Bordstein zur Straße, besser geschützt sind.

- Erfahrungen zeigen auch, dass in verkehrsberuhigten Bereichen oft zu schnell gefahren wird und dann schwächere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, zum Beispiel Fußgängerinnen und Fußgänger oder auch Menschen mit Behinderungen, weniger geschützt sind.
- Ein verkehrsberuhigter Ausbau würde eine Pflasterung der gesamten Verkehrsfläche vorsehen. Diese Pflasterung, besonders bei dem großen Längsgefälle in der Gerhard-Gertheinrich-Straße, würde langfristig voraussichtlich nicht gut halten, was durch viele Beispiele in der Stadt Beckum belegt wird.

Die Verwaltung stellte in der Eigentümerversammlung dar, dass erforderliche Zugänge zu den Häusern während der Baumaßnahme, zum Beispiel Besuche von Pflegediensten oder größere Lieferungen, rechtzeitig mitgeteilt werden sollten und dass der Beschluss über die Ausbauplanung in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 26. Juni 2019 geplant ist.

Anlage(n):

- 1 Lageplan
- 2 Ausbauquerschnitt



LEGENDE:

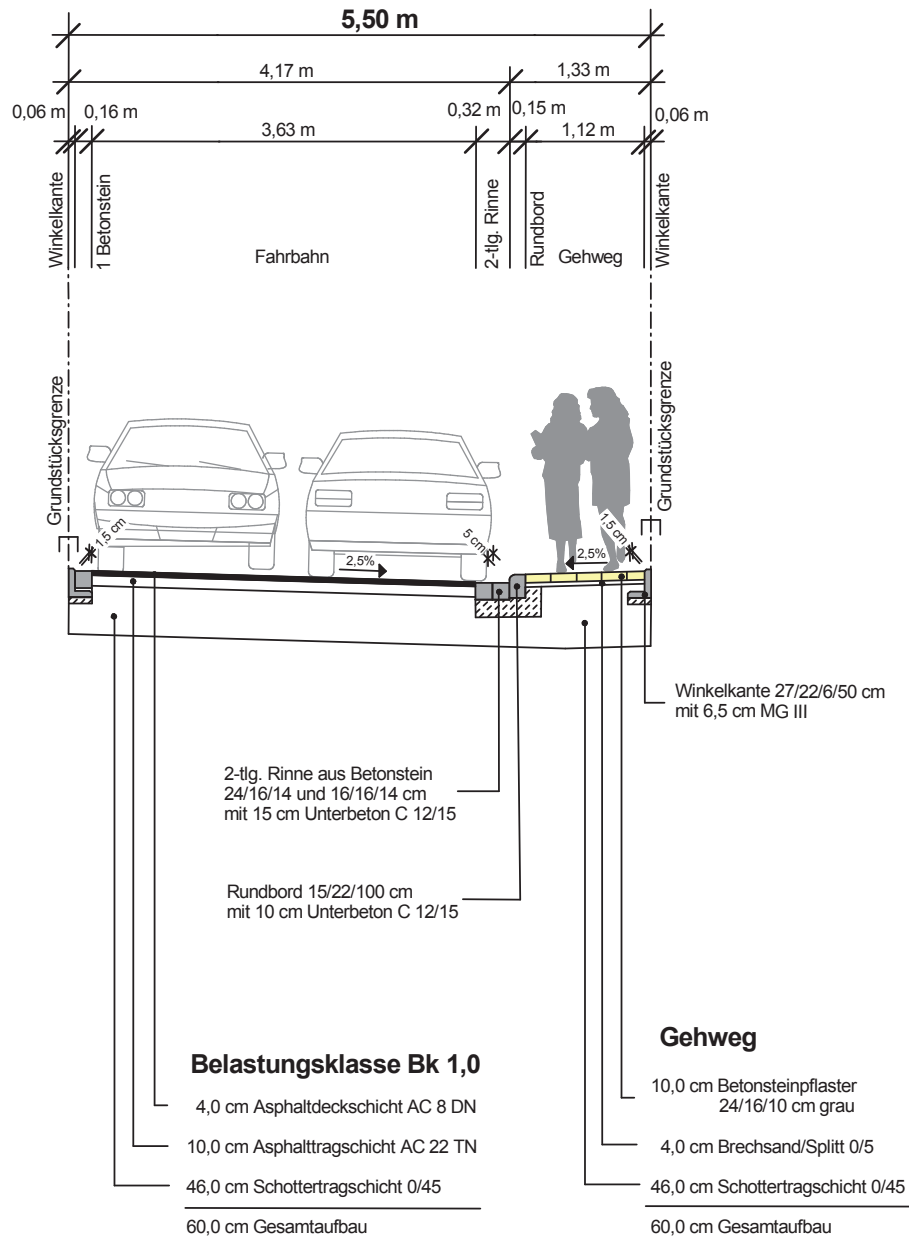
- vorh. Bäume
- vorh. bzw. gepl. Zufahrten
- vorh. Eingänge
- vorh. Leuchten
- vorh. Ablauf
- gepl. Ablauf
- vorh. Höhen
- gepl. Höhen

Befestigungsarten:

- Asphalt
- Betonsteinpflaster 24/16, grau mit Fg., quer verlegt
- Betonsteinpflaster 24/16, grau mit Fg., längs verlegt
- 2-tlg. Rinne aus Betonsteinen 24/16/14 und 16/16/14
- Umwandlung von Verkehrsfläche in Grünfläche ca. 13 m²
- Umwandlung von Grünfläche in Verkehrsfläche ca. 22 m²

Index		Art der Änderung		Name		Datum	
<p>Auftraggeber</p> <p align="center"> Stadt Beckum -Der Bürgermeister-</p> <p align="center">Projektname</p> <p align="center">Ausbau der Gerhard-Gertheinrich-Strasse</p>							
Plannummer		1 (1)		Projekt:		03190043	
Planjahr				Maßstab:		1:250	
Lageplan							
Fachbereich				Name:		Datum:	
Straßenplanung				Jänning		06.06.2019	
Ausführungsplanung				Jänning		06.06.2019	
Freigelegte Fläche				gegr.:		Tillem	
				Tillem		06.06.2019	
<p align="center">Beckum, den 2019</p>							
<p>nts Ingenieurgesellschaft mbH</p> <p>Herrnstraße 47 · 48105 Beckum T 02021 2760-11 · F 02021 2760-33 info@nts-ges.de · www.nts-ges.de</p> <p align="right"></p>							

Gerhard-Gertheinrich-Straße (Tempo 30) Schnitt A-A



Anlage 2 zur
Vorlage 2018/0120

TOP
Ö
6

Index	Art der Änderung	Name	Datum

Auftraggeber

Stadt Beckum
 -Der Bürgermeister-

Projektname
**Ausbau der
Gerhard- Gertheinrich- Straße**

Plannummer
1 (1)
 Projektnr.
03190043

Planinhalt
Ausbauquerschnitt
 Maßstab
1:50

Fachbereich	Name	Datum
Straßenplanung	bearbeitet	Janning 06.06.2019
	gezeichnet	Janning 06.06.2019
	geprüft	Timm 06.06.2019

Freigabe Planer
 Beckum, den 2019

nts Ingenieurgesellschaft mbH
 Hansestraße 63 ; 48165 Münster
 T 02501 2760 0 ; F 02501 2760 33
 info@nts-plan.de ; www.nts-plan.de



Lagestatus ETRS 89/UTM 32 ; Höhenstatus NN (DHN 2016)



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0144

öffentlich

Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang der Oelder Straße – Einsatz energieeffizienter LED-Technik und Lichtmanagement

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
26.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang der Oelder Straße – zwischen Beckum und Vellern – wird unter Einsatz energieeffizienter LED-Technik mit Phasenabsenkung erstellt.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Beleuchtung betragen rund 145.000,00 Euro. Für die Verlegung der Erdkabel wurden bereits 92.767,14 Euro beauftragt. Laut vorliegender Kostenschätzung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sind für die Errichtung der 39 Leuchtstellen rund 50.000,00 Euro zu veranschlagen. Hinzu kommen laufende Strom- und Unterhaltungskosten.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2019 wurde unter dem Produktkonto 120101.781809 – Zuschuss an die evb für Straßenbeleuchtung, Neuanlagen – ein Haushaltsansatz in Höhe von 300.000,00 Euro gebildet. Zusätzlich steht eine Ermächtigungsübertragung in Höhe von 142.000,00 Euro aus dem Vorjahr zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der bereits durch Auftragsvergaben und Auszahlungen gebundenen Mittel stehen noch 338.875,09 Euro zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Beckum ist Trägerin der allgemeinen Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben, unter anderem die Vergabe von Bauleistungen, erfolgt in Kooperation mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Planung der Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang der Oelder Straße ist in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 14. November 2018 vorgestellt worden (siehe Vorlage 2018/0241 und Niederschrift zur Sitzung). Die Auftragsvergabe für die Verlegung des Beleuchtungskabels erfolgte einstimmig in der Sitzung am 6. Dezember 2018 (siehe Vorlage 2018/0282 und Niederschrift zur Sitzung). Diese Arbeiten wurden mittlerweile begonnen und sollen laut Angabe der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG circa bis Ende Juli 2019 abgeschlossen sein.

In der Sitzung am 14. November 2018 ist die Verwaltung beauftragt worden, bezüglich der Steuerung der Beleuchtungskörper zu prüfen, ob ein Managementsystem mit Bewegungsmeldern, bei dem der Fuß- und Radweg nur nach Bedarf beleuchtet wird, realisierbar und wirtschaftlich ist.

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, die Themenkomplexe Lichtverschmutzung und Insektenverträglichkeit einer LED-Beleuchtung zu prüfen. Nach erfolgten Angaben der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG können folgende Ergebnisse mitgeteilt werden:

Insektenverträglichkeit

Vorgeschlagen wird ein LED-Leuchten-Kopf mit einer asymmetrisch breit gerichteten Lichtverteilung, wie für Fuß- und Radwege üblich. Die sogenannte warmweiße Lichtfarbe mit der Farbtemperatur 3 000 Kelvin wird, wie Studien belegt haben, als insektenfreundlich bezeichnet. Die Gehäuse sind weiterhin so abgedichtet, dass Insekten nicht in das Innere gelangen können.

Lichtverschmutzung

Das Gehäuse der hier vorgeschlagenen Leuchte ist seitlich und nach oben geschlossen und der Leuchtenkörper, bestehend aus dem Träger mit optischem Linsensystem und dem Abdeckglas, ragt nicht aus dem Gehäuse hervor. Die „Dark Sky Initiative“ (Initiative gegen Lichtverschmutzung) sieht noch vor, dass die Leuchte exakt horizontal montiert sein muss, was generell bei der Montage auch berücksichtigt wird, jedoch geringste Abweichungen möglich sind. Somit sind die Auflagen gegen Lichtverschmutzung mit der vorgenannten Ausnahme erfüllt.

Energieeffizienz

Die Leuchte hat eine Anschlussleistung von 11,50 Watt. Dieser Anschlusswert ist als sehr energieeffizient zu bezeichnen. Die 39 Leuchten werden so programmiert, dass ab 23 Uhr die sogenannte 2. Phase („Nachtabsenkung“) eintritt und die Beleuchtung um circa 30 Prozent abgesenkt wird. Der Jahresverbrauch beträgt circa 1 550 Kilowattstunden (kWh). Der Stromverbrauch für ein Managementsystem ist schwierig zu ermitteln, weil die Zahl der Radfahrerinnen und Radfahrer geschätzt werden muss. Bei einer prognostizierten Nutzung des Fuß- und Radwegs von 40 wurde der Verbrauch auf 500 kWh geschätzt.

Managementsystem:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 14. November 2018 (siehe Vorlage 2018/0241) wurde zu der Thematik Managementsystem folgendes mitgeteilt:

„Ein Management-System mit Bewegungsmeldern, bei dem der Fuß- und Radweg nur nach Bedarf beleuchtet wird, verursacht hohe Anfangsinvestitionen. Hinzu kommt, dass es zu diesem System bislang keine genauen Auswertungen gibt und ein erhöhter Reparatur- und Wartungsaufwand zu erwarten ist.“

Gemäß einer seitens der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erstellten Kostenschätzung betragen die einmaligen Mehrkosten für die betriebsfertige Installation eines Managementsystems mit Bewegungsmeldern circa 18.500,00 Euro zuzüglich eines erforderlichen Stromanschlusses. Da keine Erfahrungswerte für die Wartung der Leuchtstellen vorliegen, ist laut Aussage der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG derzeit von einem doppelten Aufwand, der mit rund 350,00 Euro pro Jahr zu beziffern ist, auszugehen. Für die Steuerung einschließlich Datenübertragung fallen jährliche Kosten in Höhe von rund 450,00 Euro an.

Die jährlichen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung eines Managementsystems für die 39 Leuchtstellen betragen somit rund 800,00 Euro pro Jahr.

Durch ein Managementsystem können pro Jahr rund 1 000 kWh eingespart werden, wodurch sich die Energiekosten um rund 240,00 Euro reduzieren würden.

Generell würde der Verzicht auf eine Beleuchtung insbesondere im Außenbereich nachhaltig die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. Aus Sicht der Verwaltung steht dem aber die Daseinsvorsorge entgegen, insbesondere auf Geh- und Radwegen, die von Pendlern und Pendlern und Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich Managementsysteme weiter entwickeln werden. Eine Nachrüstung – gegebenenfalls auch für die Radwege zwischen Beckum und Roland sowie Beckum und Vellern – ist technisch generell möglich.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, für die Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang der Oelder Straße die energieeffiziente LED-Technik einzusetzen und mit der Phasenabsenkung zu betreiben.

Im Anschluss an den Beschluss über das Beleuchtungssystem erfolgt das Vergabeverfahren.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0126

öffentlich

Beschluss der Baumaßnahmen Grünanlage am Jugendtreff „Altes E-Werk“ und Werse Innenbereich, 7. Bauabschnitt, Kollenbach

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
26.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführung der Baumaßnahmen Grünanlage am Jugendtreff „Altes E-Werk“ und Werse Innenbereich, 7. Bauabschnitt, Kollenbach, wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für das Projekt Grünanlage am Jugendtreff „Altes E-Werk“ betragen voraussichtlich 277.000,00 Euro.

Die Kosten für die Maßnahme Hochwasserschutz und naturnahe Entwicklung der Werse Innenbereich, 7. Bauabschnitt, belaufen sich voraussichtlich auf 298.700,00 Euro.

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen.

Finanzierung

1. Grünanlage am Jugendtreff „Altes E-Werk“

Die Errichtung einer Grünanlage am Jugendtreff „Altes E-Werk“ ist im Haushaltsplan unter dem Produkt 130102 – Bereitstellung von Grün- und Erholungsflächen, Investitionsnummer 0162 – veranschlagt und soll in den Jahren 2019 bis 2022 durchgeführt werden.

Die Zuwendungen in Höhe von insgesamt 168.000,00 Euro sind bei dieser Investitionsnummer unter dem Produktkonto 130102.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – veranschlagt. Von der Fördersumme wurde von der Bezirksregierung Münster für das Jahr 2019 ein Betrag von 42.000,00 Euro (Haushaltsansatz: 113.400,00 Euro) zugewiesen, der bisher noch nicht abgerufen worden ist. Die Auszahlung der weiteren Beträge erfolgt in den Jahren 2020 bis 2022. Diese Maßnahme ist ausfinanziert, eine landes-/bundesseitige Nachfinanzierung ist im Rahmen der Städtebauförderung nicht möglich.

Bei der Investitionsnummer 0162 stehen unter dem Produktkonto 130102.785201 im Haushaltsplan 2019 für das Jahr 2019 insgesamt 170.501,20 Euro zur Verfügung. Diese setzen sich aus dem Ansatz in Höhe von 143.000,00 Euro sowie Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2018 in Höhe von 27.501,20 Euro zusammen. Unter Berücksichtigung der bereits vergebenen Ingenieurleistungen in Höhe von rund 33.500,00 Euro sind im Jahr 2019 noch rund 137.000,00 Euro verfügbar. Im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2022 stehen weitere Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 69.000,00 Euro zur Verfügung. Die Maßnahme wurde mit Gesamtauszahlungen in Höhe von 240.000,00 Euro angesetzt. Eine Verpflichtungsermächtigung ist nicht veranschlagt. Die Maßnahme soll im Jahr 2019 ausgeschrieben und beauftragt werden.

Die Deckung des Differenzbetrages in Höhe von 106.500,00 Euro (Gesamtkosten abzüglich der im Jahr 2019 verfügbaren Mittel) ist aus dem Deckungskreis 0340 wie folgt gewährleistet:

Produktkonto 130102.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen – im Produkt – Bereitstellung von Grün- und Erholungsflächen –

40.000,00 Euro aus der Investitionsnummer 0027 – Grünflächen B-Plan 60 Obere Brede Tutenbrock –

Der Wegebau und die Anlage von Grünflächen sind für das Jahr 2019 abgeschlossen. Nach der Erschließung des 2. Bauabschnitts sind ab dem Jahr 2020 die weiteren Maßnahmen geplant.

16.500,00 Euro aus der Investitionsnummer 0104 – Öffentliche Grün- und Ausgleichsflächen B-Plan N 67 Teil A –

Die verfügbaren Mittel werden im Jahr 2019 nicht in voller Höhe benötigt.

Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen im Produkt – Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung–

50.000,00 Euro aus der Investitionsnummer 0091 – Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Kollenbach –

Mit den vorbereitenden Arbeiten wird erst im Jahr 2020 begonnen. Soweit die Maßnahmen in Folgejahren fortgesetzt werden, erfolgt eine neue Ansatzbildung.

2. Gewässerbau „Naturnahe Entwicklung Werse Innenbereich, 7. Bauabschnitt, Kollenbach“

Die Gewässerbaumaßnahme ist im Haushaltsplan unter dem Produkt 130105 – Hochwasserschutz-/Gewässerentwicklung – bei der Investitionsnummer 00440002 – Naturnahe Entwicklung Werse Innenbereich, BA 7 – 9 – veranschlagt und soll in den Jahren 2019 bis 2022 durchgeführt werden.

Bei der Investitionsnummer 00440002 stehen unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen – im Haushaltsplan 2019 für das Jahr 2019 insgesamt 206.479,81 Euro zur Verfügung. Diese setzen sich aus dem Ansatz in Höhe von 126.100,00 Euro sowie einer Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 80.379,81 Euro zusammen. Unter Berücksichtigung der bereits vergebenen Ingenieurleistungen und bereits angeordneter Beträge in Höhe von rund 38.700,00 Euro stehen noch Mittel in Höhe von rund 167.780,00 Euro zur Verfügung.

Im Haushaltsplan 2019 sind für die Jahre 2020 bis 2022 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 15.000,00 Euro veranschlagt.

Die Deckung des Differenzbetrages in Höhe von rund 77.220,00 Euro (Gesamtkosten abzüglich der im Jahr 2019 verfügbaren Mittel und der Verpflichtungsermächtigung) ist wie folgt gewährleistet.

Bei der Investitionsnummer 00440002 wurde für die Jahre 2018 bis 2021 unter dem Produktkonto 130105.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – für diese Maßnahme im Haushalt ein Ansatz von insgesamt 162.900,00 Euro eingeplant. Für den Förderantrag sind die Kosten im Oktober 2018 überprüft und neu berechnet worden. Laut Bewilligungsbescheid sind Zuwendungen in Höhe von 236.800,00 Euro zu erwarten. Davon wurden bereits 36.800,00 Euro im Jahr 2018 abgerufen. Die insoweit noch verfügbaren Fördermittel in Höhe von 200.000,00 Euro überschreiten den im Haushalt eingeplanten Betrag in Höhe von 126.100,00 Euro um 73.900,00 Euro. Diese zu erwartende Mehreinzahlung soll im Jahr 2019 zur Deckung der Maßnahme herangezogen werden. Der Restbetrag in Höhe von rund 3.320,00 Euro wird im Rahmen des Deckungskreises 0340 bei dem Produktkonto 130102.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen – im Produkt – Bereitstellung von Grün- und Erholungsflächen – Investitionsnummer 0104 – Öffentliche Grün- und Ausgleichsflächen B-Plan N 67 Teil A – ausgeglichen, da die verfügbaren Mittel im Jahr 2019 nicht in voller Höhe benötigt werden.

Bei weiteren Kostenanpassungen ist eine Nachfinanzierung im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft möglich.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gestaltung der Grünanlage erfolgt auf Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung, die Umsetzung der Hochwasserschutz- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der §§ 66 und 68 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten

Erläuterungen

Die zukunftsfähige nachhaltige Weiterentwicklung und Stärkung der Beckumer Innenstadt ist Ziel des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum aus dem Jahr 2012.

Aus diesem Gesamtkonzept sollen jetzt die Gestaltung der Außenanlagen des Jugendtreffs in Verbindung mit der dort verlaufenden Wiese Innenbereich, 7. Bauabschnitt, Kollenbach, umgesetzt werden.

Der Vorentwurf wurde bereits am 22. März 2017 im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (siehe Vorlage 2017/0062) zur Kenntnis genommen. Auf deren Ausführungen wird im Folgenden Bezug genommen.

Es soll nunmehr die Ausführungsplanung und Ausschreibung für die Flächen B (Grünanlage) und C (Gewässerentwicklung) vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Gesamtentwurf ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Fläche B – Grünanlage als Ort der Integration

Für die Grünanlage rund um den Jugendtreff „Altes E-Werk“ wurde über das Städtebauförderprogramm 2018: Aktive Stadtzentren – Sanierungsgebiet „Innenstadt Beckum“ – seitens der Bezirksregierung Münster eine Anteilsfinanzierung von 70 Prozent gewährt. Mit Bescheid vom 8. November 2018 wurde eine Zuwendung in Höhe von 168.000,00 Euro bewilligt, bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 240.000,00 Euro. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben basieren auf einer Kostenschätzung für den Zuwendungsantrag aus dem Jahr 2017. Auf Basis einer aktualisierten Kostenschätzung haben sich die Gesamtausgaben im Jahr 2019 auf 277.000,00 Euro, also um 37.000,00 Euro erhöht. Diese Erhöhung beinhaltet auch die im Jahr 2017 nicht bekannte, aber aus dem späteren Lärmschutzgutachten geforderte Lärmschutzwand mit Kosten in Höhe von 17.800,00 Euro, die verbleibende Kostenerhöhung von 19.200,00 Euro ist auf die allgemeine Marktentwicklung zurückzuführen.

Der Entwurf dieser Maßnahme entspricht weitestgehend dem bereits vorgestellten Vorentwurf. Es ist lediglich die Errichtung der Lärmschutzwand an der Sternstraße zusätzlich erforderlich. Die Gestaltung dieser Wand soll ein Projekt der Jugendarbeit werden.

Mit der Grünanlage werden die Aufenthaltsqualität und das Stadtbild verbessert sowie das soziokulturelle Angebot gestärkt. Zugleich stellt es einen Lückenschluss im Grünzug der Werse dar.

Fläche C – Hochwasserschutz und naturnahe Entwicklung der Werse Innenbereich, 7. Bauabschnitt, Kollenbach

Die Gewässermaßnahme dient der naturnahen Entwicklung sowie dem Hochwasserschutz. Die ökologische Verbesserung des Gewässers wird nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus gefördert. Für die Gewässerentwicklung auf Fläche C liegt eine wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 20. März 2018 vor.

Zugleich mit den Ausbauarbeiten im Bauabschnitt 7 soll im unterliegenden Gewässerabschnitt die Brücke auf Höhe des Gebäudes Ostwall 47 abgerissen werden. Diese Brücke ist eine ehemalige Werkszufahrt, die seit geraumer Zeit aus Verkehrssicherungsgründen für jegliche Nutzung gesperrt ist. Aufgrund der Bebauung am Ostwall ist an dieser Stelle keine Brücke erforderlich. Das vorhandene Bauwerk mit einer Breite von etwa 14 Metern schränkt die Durchgängigkeit des Gewässers stark ein. Durch den Abriss der Brücke und der Freilegung des Gewässers werden zudem natürliche Lichtverhältnisse geschaffen sowie die Gefahren von Verkläunungen und Rückstaus in diesem Bereich verhindert.

Ein Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 24. Oktober 2018 in Höhe von 236.800,00 Euro liegt vor. Bei insgesamt zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 296.000,00 Euro beträgt die Anteilsfinanzierung 80 Prozent. Die geschätzten Gesamtausgaben belaufen sich auf 298.700,00 Euro.

Die Ausschreibung und Umsetzung beider Maßnahmen soll gemeinsam erfolgen. Es ist vorgesehen, die Ausschreibung im Sommer durchzuführen, sodass die Baumaßnahmen im Herbst begonnen werden können.

Anlage(n):

Entwurfsplanung

Anlage zur Vorlage 2019/0126



Legende:

Bestand	Planung	Beschreibung
		Rinne, 2-reihig
x 111,52		Geländepunkt mit Höhenangabe in m NHN
		Neigung
		Böschung
		Zaun
		Sandsteinmauer
		Schallschutzwand (flächenspezifische Masse: mind. 10 kg/m², h= 2,50 m)
		Poller
		Beleuchtung
		Mülleimer
		Findling
		Gehölz
		Rasenfläche
		Beefläche
		Kräuterbeet
		Bodendecker
		Wildblumenwiese
		Pflaster grau
		Pflaster anthrazit
		Fallschutzbelag
		Verlegerichtung
		Betonbank Concreta 4,80 m x 0,80 m x 0,63 m
		Nestschaukel
		Schwebelband

Schallschutzwand - Alternativen:

1) Sichtbeton, schalungsglatt, grau Quelle: focht-beton.de	2) Kalksandstein, Fugenglattestrich Quelle: emsbender.de
---	---

Änderungen:

Index	Datum	Name	Art der Änderung



Naturnahe Entwicklung der Wersse
" östliches Stadtgebiet, altes E-Werk "

Auftraggeber:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

FLICK INGENIEURGEMEINSCHAFT

Adresse	Neumarkt 31 - 49477 Ibbenbüren
Fon	05451 / 9105-3
Fax	05451 / 9105-55
E-mail	info@ing-flick.de
Web	www.ing-flick.de

Gestaltungsplan

Maßstab	1:200	Planung	Fr. Lüttmann
Anlage	-	Zeichnung	Fr. Bonk / Fr. Rusch
Datum	03.09.2018	Modell	Rahmen

TOP Ö 8



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0125

öffentlich

Aufstellung von 2 touristischen Hinweistafeln entlang der Ortsumgebung Beckum (L 568 und B 58)

– Antrag der SPD-Fraktion vom 30. September 2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

26.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung von touristischer Hinweisbeschilderung richtet sich nach den Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den Richtlinien für die touristische Beschilderung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 30. September 2018 beantragte die SPD-Fraktion die Aufstellung von 2 touristischen Hinweistafeln entlang der Ortsumgebung Beckum (L 568 und B 58). Die Hinweistafeln sollen auf das „Zementrevier Beckum“ hinweisen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Zementindustrie die Stadt wirtschaftlich und landschaftlich geprägt hat. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Bereits am 11. Januar 2016 beantragte die SPD-Fraktion, den Brücken der zukünftigen B 58 N Namen zu geben, die an die Zementhistorie der Stadt Beckum erinnern sollten. Am 22. Juni 2016 wurde der Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben behandelt und zurückgestellt, mit dem Auftrag, dass die SPD-Fraktion zunächst weitere Recherchen anstellen sollte. Mit Schreiben vom 8. November 2016 wandte sich die SPD-Fraktion an das zuständige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, welches darauf hinwies, dass der zuständige Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) den Antrag wo möglich ablehnen würde.

Das Ministerium gab jedoch den Hinweis, dass die Möglichkeit eventuell bestehe, an bestimmten Straßen durch touristische Beschilderung auf das Zementrevier hinzuweisen.

Beschilderung von touristisch bedeutsamen Zielen an Straßen außerhalb von Autobahnen mit Zeichen 386.1 StVO

Dieser Teil bietet für Zeichen 386.1 3 Varianten im Hinblick auf verschiedene Einsatzbereiche und unterschiedliche Funktionen an. Aufgabe der Beschilderung ist hierbei vorrangig die Kennzeichnung eines touristisch bedeutsamen Ziels beziehungsweise die Wegweisung dorthin. Als touristisch bedeutsam gelten in diesem Zusammenhang unter anderem Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, UNESCO-Welterbestätten, Naturdenkmäler, Gärten, Erholungs- und Freizeitgebiete einschließlich Freizeit- und Wildparks. Werbung oder Inhalte, die als solche missverstanden werden, sind unzulässig.

Durch den touristischen Hinweis mit kennzeichnender Funktion wird auf ein touristisch bedeutsames Ziel im unmittelbaren Nahbereich hingewiesen. Es setzt die Benennung eines konkreten Ziels voraus (zum Beispiel der Name eines Gewässers, Gebäudes oder Naturdenkmals), das, wie bereits erwähnt, hohen Anforderungen entsprechen muss. Entlang der neuen Streckenführung der betroffenen Bundesstraße kann derzeit ein entsprechendes Objekt nicht erkannt werden, sodass diese Beschilderung im vorliegenden Fall keinen Lösungsansatz bieten kann.

Die Funktion der „touristischen Hinweise“ mit Bezugsziel und der „touristischen Hinweise“ in Vorwegweisern und Wegweisern besteht darin, den Weg zu einem bestimmten Endpunkt durchgängig aufzuzeigen. Ein solcher besteht jedoch konkret nicht. In der Konsequenz kann diese Beschilderung in diesem Kontext nicht gewählt werden.

Beschilderung von touristischen Routen mit Zeichen 386.2 StVO

Das Zeichen kennzeichnet einen Straßenverlauf als touristische Route. Dazu erhält die Straße über einen längeren Verlauf einen Namen. Als Beispiele können hier die „Romantische Straße“ und die „Deutsche Weinstraße“ genannt werden. Entlang der touristischen Routen müssen die kulturellen Zusammenhänge, Sehenswürdigkeiten, touristischen Einrichtungen, et cetera, nach denen die Straße einen Namen erhalten hat, deutlich in Erscheinung treten. Das gewählte Thema soll eine überregionale und dauerhafte Bedeutung haben und in seiner Besonderheit möglichst auch internationalen Ansprüchen gerecht werden. Eine eindeutige Trägerschaft für die gesamte Route ist Voraussetzung für die Kennzeichnung. Der Träger ist dabei in der Regel mit Marketingaufgaben betraut.

Der Streckenverlauf der neuen Umgehungsstraße liegt aktuell nicht im Verlauf einer touristischen Route, sodass eine entsprechende Ausweisung nicht erfolgen kann.

Beschilderung mit touristischen Unterrichtungstafeln an Autobahnen mit Zeichen 386.3

Da die Verwendung dieser Verkehrszeichen außerhalb von Autobahnen nicht vorgesehen ist, entfällt eine weitere Behandlung.

Ausführungsbestimmungen

Die Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB) machen darüber hinaus einschlägige Vorgaben zu Gestaltung, materialtechnischen Anforderungen, Aufstellflächen und Kostenregelungen bezüglich der verfügbaren Verkehrszeichen sowie zum Verwaltungsverfahren.

Das Verwaltungsverfahren gestaltet sich insgesamt umfangreich. Demnach sind Anträge für touristische Beschilderungen mit Zeichen 386.1 StVO bis 386.3 StVO unter Beifügung eines Entwurfs des begehrten Zeichens an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu richten. Gemäß aktuell gültiger Regelungen ist für die Bearbeitung im vorliegenden Fall der Fachdienst Recht und Ordnung bei der Stadt Beckum zuständig.

Die Straßenverkehrsbehörde beteiligt im Anordnungsverfahren nach § 45 StVO insbesondere auch fachkundige Stellen. Dies sind auf Landesebene zum Beispiel die Tourismusverbände und die für den Naturschutz und Denkmalpflege zuständigen Stellen. Vom Ministerium für Bauen und Verkehr wurde in Nordrhein-Westfalen ein Beratungsgremium einberufen, das in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen ist. Zum Anbringen beziehungsweise Entfernen der Zeichen 386 StVO ist zudem die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung einzuholen.

Entgegen des Grundsatzes des § 5b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist gemäß § 51 StVO der Antragsteller auch Träger der Kosten für die Aufstellung des Schildes.

Fazit/Empfehlung

Insgesamt ist nach den derzeitigen rechtlichen Grundlagen eine Anordnung touristischer Beschilderung nach Zeichen 386 StVO nicht möglich. Das „Zementrevier Beckum“ ist kein touristisch bedeutsames Ziel im Sinne der Ziffer 1.2 der RtB. Insbesondere existiert kein konkreter Endpunkt, zu welchem letztendlich die Beschilderung „Zementrevier Beckum“ führen könnte. Die Voraussetzungen einer touristischen Route sind ebenfalls nicht gegeben.

Alternativen zur touristischen Beschilderung sieht der Verkehrszeichenplan der StVO nicht vor. Die Systematik der Wegweisung („weißes System“ und „blaues System“) hat die Aufgabe, Informationen für die geographische Orientierung im Straßennetz zu geben.

Bei der Prüfung des Antrags wurde ebenfalls die Bezirksregierung Münster um eine rechtliche Einschätzung gebeten. Dort wurde die hiesige Rechtsauffassung geteilt.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 30. September 2018

Antrag auf Aufstellung von zwei touristischen Hinweistafeln entlang der Ortsumgebung Beckum (L 568 und B 58)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 11. Januar 2016 hat die SPD-Fraktion den Antrag gestellt, im Zuge der Erstellung der Ortsumgehung Beckum „den einschließlich der Oelder Straße insgesamt 12 Brücken, die im Zuge des Straßenbaus errichtet sein werden, jeweils einen Namen zu geben, der die Zementhistorie wachhält“. Dieser Antrag ließ sich bekanntlich aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzen.

Die dahinterstehende Idee hat sich damit aber nicht erledigt. Denn die Geschichte der Stadt Beckum ist und bleibt eng mit der Zementindustrie verbunden:

„Durch den Bau der Köln-Mindener-Eisenbahn erhielt die Stadt einen verkehrstechnisch wichtigen Anschluss. Die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelnde Kalk- und Zementindustrie hatte damit einen wichtigen Transportweg für ihre Produkte erhalten. 1872 wurde in Beckum das erste Zementwerk gegründet, weitere folgten und ließen den Raum Beckum zu einem der bedeutendsten und größten Zementreviere der Welt werden.“ (Zitat auf der Homepage der Stadt Beckum)

Diese historische Bedeutung sollte durch unterschiedliche Maßnahmen lebendig gehalten werden. Nach zahlreichen Gesprächen und Überlegungen stellen wir deshalb nunmehr den Antrag, jeweils am Anfang und am Ende der Ortsumgehung Beckum eine touristische

Fraktionsvorsitzender:
Karsten Koch
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse:
Postfach 24 65
59257 Beckum
Telefon: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
Bankleitzahl 412 500 35
Konto-Nummer 75 359 17

Hinweistafel -ähnlich wie an Bundesautobahnen- mit der Aufschrift „Zementrevier Beckum“ und einer adäquaten graphischen Gestaltung aufzustellen. Die Ortsumgehung Beckum bietet sich für diese Maßnahme geradezu an.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

gez. Werner Haverkemper
Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0127

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Straßenverkehrliche Maßnahmen im Bereich Elisabethstraße/Clemens-August-Straße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
26.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

ohne

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten. Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten im städtischen Haushalt zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2018/0138 – Straßenverkehrliche Maßnahmen im Bereich Elisabethstraße/Clemens-August-Straße – zur Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27.06.2018 verwiesen.

Sachverhalt

In ihrem Antrag schlagen die Petenten planungs- und verkehrsrechtliche Lösungen vor, die zur verkehrlichen Beruhigung an der Elisabethstraße und zu gesicherten Fußgängerquerungen an Clemens-August-Straße und Elisabethstraße beitragen sollen.

Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen erfolgte bereits vor der erstmaligen Behandlung im Fachausschuss. Weitere Sachverhaltsprüfungen bedurften zunächst der Entscheidung über den zukünftigen Status der betroffenen Straßen. In der Folge entschied der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben in seiner Sitzung am 27.06.2018 vor einer inhaltlichen Behandlung der vorgebrachten Themen zunächst die Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) abzuwarten. Dieser wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 03.04.2019 abschließend behandelt und vom Rat der Stadt Beckum in dessen Sitzung am 10.04.2019 beschlossen.

Zwischenzeitlich wurden durch die Verwaltung weitere Untersuchungen zu den beantragten Maßnahmen durchgeführt.

Maßnahmen zur verkehrlichen Beruhigung an der Elisabethstraße

Die von den Petenten beantragte Anordnung einer Tempo 30-Zone auf Gemeindestraßen kann gemäß der Vorgaben des § 45 Absatz 1 c Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtskonform nur außerhalb des sogenannten Vorbehaltsnetzes erfolgen. Straßen des Vorbehaltsnetzes dienen der Abwicklung der örtlichen und gegebenenfalls überörtlichen Verkehre und nehmen die öffentlichen Verkehre auf. Sie sind regelmäßig mit Tempo 50 zu befahren, Streckengeschwindigkeiten mit 30 km/h sind abschnittsweise möglich.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans wurden keine konkreten Aussagen zum zukünftigen Status der Elisabethstraße getroffen, insbesondere erfolgte keine Berücksichtigung im Vorbehaltsnetz. Somit besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines städtebaulichen Gesamtkonzepts den zukünftigen Status der Elisabethstraße festzulegen und diese gegebenenfalls als Tempo 30-Zone auszuweisen.

Ein kurzfristig zu realisierender Lösungsansatz zur verkehrlichen Beruhigung zumindest im Bereich des Krankenhausgeländes könnte, wie von der Verwaltung bereits vorgeschlagen, die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund der Regelungen in der jüngsten Novellierung der StVO sein. Hierzu wird die Verwaltung entsprechende Prüfungen durchführen.

Clemens-August-Straße

In ihrem Schreiben bitten die Antragsteller des Weiteren um Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) an der Clemens-August-Straße in Höhe Einmündung Elisabethstraße. Fußgängerüberwege (FGÜ) sind unter anderem nach den Maßgaben des § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuordnen. Die Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen ergänzen und präzisieren diese Verwaltungsvorschriften.

Gemäß der vorgenannten Richtlinien bedarf es unter anderem der Prüfung örtlicher und verkehrlicher Voraussetzungen zur Einrichtung eines FGÜ. Der bisherige Status der Clemens-August-Straße stand den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen nicht entgegen. Zurzeit besteht an der vorgenannten Straße eine streckenweise Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, weitergehende straßenrechtliche Festlegungen wurden für den Fahrverkehr nicht getroffen.

Der Verkehrsentwicklungsplan sieht perspektivisch für die Innenstadt größtenteils einheitliche Regelungen vor. So soll der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone) der Oststraße auf der Clemens-August-Straße bis zur Elisabethstraße weitergeführt und die Südstraße als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden. Nach den Richtlinien zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Die Regelung ist analog auch auf Tempo 20-Zonen anzuwenden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 45 Absatz 9 StVO kann an der betroffenen Örtlichkeit auch ein ausnahmsweises Abweichen von der Regel nicht begründet werden. Zu einer Legitimation wäre der Nachweis einer Gefahrenlage erforderlich, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. An der betroffenen Örtlichkeit ist eine Unfalllage nicht bekannt.

Sollte bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Status und die Gestaltung des südlichen Innenstadtbereiches eine temporäre Lösung durch Einrichtung eines Fußgängerüberweges favorisiert werden, ist zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinien hinsichtlich der verkehrlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Demnach setzt die Anordnung eines FGÜ unter anderem voraus, dass Fußgängerströme an der vorgesehenen Querungsstelle hinreichend gebündelt auftreten. Ebenso ist vor Einrichtung eines Fußgängerüberweges sowohl die Anzahl des Fahrzeugverkehrs als auch des Fußverkehrs während einzelner Zeiträume an Werktagen außerhalb von Ferienzeiten zu ermitteln. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass in Spitzenstunden des Fußgängerverkehrs gleichzeitig eine entsprechend hohe Fahrzeugmenge zu verzeichnen ist. Die Anlage eines FGÜ ist möglich, wenn in diesem Zeitraum die Verkehrsmenge bei 200 bis 300 Kraftfahrzeugen pro Stunde liegt und gleichzeitig die Anzahl der Fußgängerquerungen etwa 50 bis 100 pro Stunde beträgt.

Zur Feststellung der Verkehrsmengen zu Fahrzeug- und Fußgängerverkehren wurde der Fahrzeugverkehr an der Clemens-August-Straße an einem Werktag mittels eines Verkehrsmessgerätes erfasst. Der Messpunkt konnte jedoch aus technischen Gründen nicht in Höhe des beantragten Standortes des FGÜ eingerichtet werden. Die Ermittlung der Fußgängerquerungen erfolgte manuell an verschiedenen Werktagen zu unterschiedlichen Zeiten. Dabei fanden Markttag Berücksichtigung.

Bei einer aktuellen Verkehrsmessung wurde am 21.05.2019 an der Clemens-August-Straße eine Verkehrsmenge von 4 472 Kraftfahrzeugen innerhalb von 24 Stunden festgestellt. Die Belastung war dabei in beide Fahrtrichtungen nahezu gleich. Der verkehrsstärkste Zeitraum lag zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr. In der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr wurden 391 Fahrzeuge erfasst, zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr 404 Fahrzeuge. Insgesamt konzentrieren sich die verkehrsstarken Zeiten auf den Tagesabschnitt von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit beträgt die Verkehrsmenge regelmäßig weniger als 100 Kraftfahrzeuge pro Stunde. Der bei der Verkehrserhebung ermittelte v_{85} -Wert lag dabei im Bereich von 38 km/h beziehungsweise 43 km/h. Der v_{85} -Wert ist dabei die Geschwindigkeit, die von 85 Prozent der gemessenen Fahrerinnen und Fahrer eingehalten und von 15 Prozent überschritten wird.

Die Stärke der Fußgängerströme ist im Tagesverlauf sehr unterschiedlich. Quert in den frühen Morgenstunden (07:00 Uhr bis 08:00 Uhr) selbst an einem Markttag (Mittwoch, 22.05.2019) nur eine relativ geringe Anzahl von Personen (43) die Clemens-August-Straße in Höhe der Katholischen Öffentlichen Bücherei, steigt die Zahl im Verlauf des Tages regelmäßig an. Die höchste Fußgängerdichte wurde in den Mittagsstunden festgestellt.

Am Erfassungstag (23.05.2019) querten dabei in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr 335 Personen die Clemens-August-Straße in Höhe Einmündung Elisabethstraße.

Die Nachmittagsstunden waren wiederum insgesamt geringer frequentiert. In der Zeit, in der die starken Fahrzeugströme erfasst wurden (15:00 Uhr bis 16:00 Uhr), betrug die maximale Anzahl der Querungen 145 pro Stunde (Montag, 20.05.2019).

Zeitpunkt der Zählung	Anzahl der Querungen im jeweiligen Zeitraum				
	07:00 bis 08:00 Uhr	10:00 bis 11:00 Uhr	12:00 bis 13:00 Uhr	15:00 bis 16:00 Uhr	17:00 bis 18:00 Uhr
Samstag, 18.05.2019		317		40	
Montag, 20.05.2019		75		145	
Mittwoch, 22.05.2019	43	212		96	
Donnerstag, 23.05.2019			335	92	101

Insgesamt erbrachte die Verkehrserhebung den Nachweis, dass die von den Richtlinien geforderten Mengen betreffend Verkehrsbelastung und Querungshäufigkeit erfüllt sind.

Im Rahmen der Prüfung konnte jedoch auch festgestellt werden, dass eine Vielzahl von Querungen insbesondere aus der Fußgängerzone Kirchplatz in Richtung Elisabethstraße, aber auch von Süden in Richtung Innenstadt im Einmündungsbereich der Südstraße erfolgten, also gegenüber der beantragten Örtlichkeit. Während der verkehrssarmen Zeiten querten Fußgängerinnen und Fußgänger oftmals diagonal. Diese Tatsache widerspricht den Vorgaben, dass Querungsvorgänge am FGÜ gebündelt auftreten sollen.

Ob die temporäre Einrichtung eines FGÜ an der Clemens-August-Straße in Höhe Einmündung Elisabethstraße zu einer von den Richtlinien geforderten Konzentration des Fußverkehrs beiträgt, kann nicht mit Sicherheit angenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Einrichtung eines FGÜ notwendige technische Umgestaltung wurde bereits in der Vorlage 2018/0138 zur Sitzung vom 27.06.2018 dargestellt. Entsprechend einer ersten Kostenschätzung sind für die baulichen Maßnahmen für die Errichtung eines FGÜ Kosten in Höhe von 50.000 Euro zu veranschlagen.

Vor der abschließenden Entscheidung gilt es letztlich abzuwägen, ob die erforderlichen Investitionen und die notwendigen Einschränkungen des ruhenden Verkehrs, die mit der Einrichtung eines Fußgängerüberweges im beantragten Bereich verbunden sind, bis zum Abschluss der Umgestaltung des südlichen Innenstadtbereiches erfolgen sollen. Aus Sicht der Verwaltung spricht trotz des Risikos eines später erforderlichen Rückbaus der voraussichtliche zeitliche Horizont der Umgestaltung dafür, den FGÜ einzurichten.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

FB 1; RB

FB 3 ist 7 bitte genau BS

An den
Bürgermeister der
Stadt Beckum
Weststr.46
59269 Beckum

Jy/ 23.02.18

Rückvers. - Nr. 27/18
Fried: 10.04.2018

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
Thema: Antrag auf Ausweisung Tempo 30 Elisabethstraße, sowie Zebrastreifen Querung
Werseradweg und Übergang zur Stephanuskirche

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
möge wie folgt beschließen:

**Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung beschließt die Ausweisung der
Elisabethstraße als Tempo 30 auszuweisen, sowie einen Fußgängerüberweg im Bereich Werser-
Radweg und Übergang zur Stephanuskirche einzurichten. (siehe Anlage)**

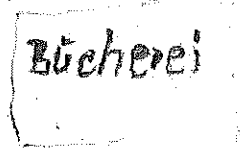
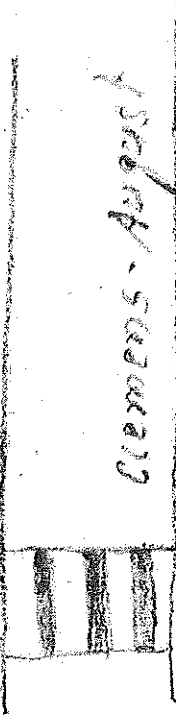
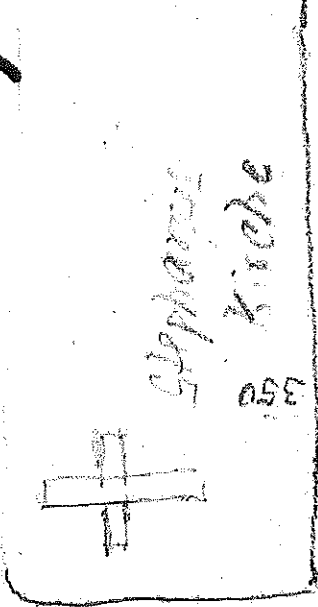
Begründung: Der Bereich Elisabethstraße wird in einem hohen Maß durch Fußgänger und Radfahrer
frequentiert. Durch die Lage des Elisabethkrankenhauses mit Ärztezentrum gibt es einen sehr hohen
Anteil von älteren Mitbürgern/Innen auch mit Gehhilfen. Der Übergang zwischen der Bücherei
und dem Toilettenhaus/Radabstellplatz sollte so als Fußgängerüberweg eingerichtet werden, dass er
auch von Radfahrern ohne Abstieg genutzt werden kann. Ein weiterer Fußgängerüberweg sollte über
die Clemens-August-Straße so angelegt werden, dass er auch von Rollstuhlfahrern/Innen ohne
Bordsteinkanten genutzt werden kann. **Hinweis:** In diesem Bereich besteht bereits Tempo 30 ab
Bushaltestelle Südstraße. Für die rechts bzw. Linksabbieger aus der Elisabethstraße kommend
nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Beckum, den 09.03.2018

Anlagen

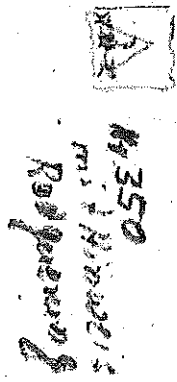
Bürgeramt
55+ AG Verkehr
9.3.18



Schild 350



30



Radwegplatz

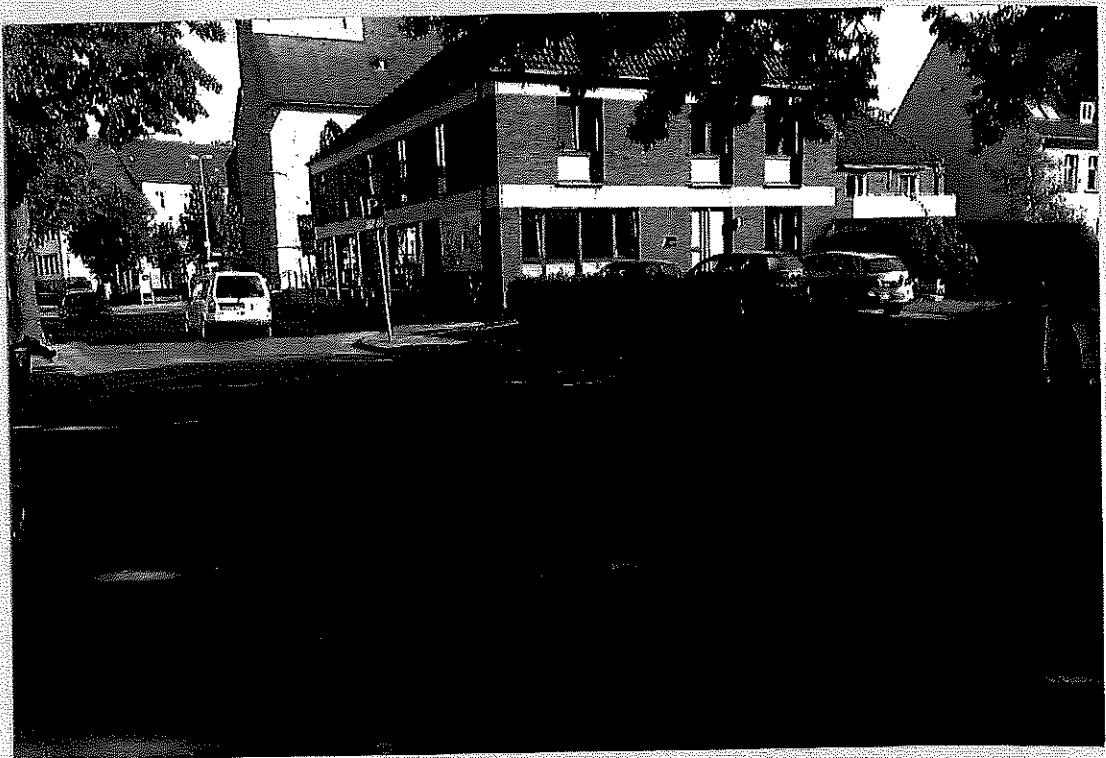
Südrstr.

30

vorhanden



↑ übergang



übergang
→



Übergang Elisabethstr. / Kirchplatz
Bordsteinkante



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0142

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verkehrssituation am Holtmarweg

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
26.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

ohne

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten. Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten im städtischen Haushalt zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Mit Beschluss vom 7. Juni 2018 hat der Rat der Stadt Beckum entschieden, dass der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben über den Bürgerantrag vom 6. März 2018 entscheiden soll (siehe Vorlage 2018/0117).

Mit Beschluss vom 27. Juni 2018 hat der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben entschieden, den Bürgerantrag zu behandeln, wenn der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) vorliegt, da der Holtmarweg ebenfalls Teil des VEP ist. Die Entscheidung in der Sache wurde somit zurückgestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher auf die Vorlage 2018/0141 verwiesen. Im Folgenden werden nunmehr die Erkenntnisse zu der Thematik nach Verabschiedung des VEP dargestellt.

Der VEP zeigt die Möglichkeit auf, den Bereich Sachsenstraße/Holtmarweg/An der Wersemühle perspektivisch in das Vorbehaltsnetz aufzunehmen und somit als Verlängerung des bereits bestehenden Vorbehaltsnetzes auf den Straßen Hansaring/Südring/Prozessionsweg auszuweisen. Der Holtmarweg ist dabei im kurzen Abschnitt zwischen Sachsenstraße und An der Wersemühle betroffen. Dadurch erfolgt auch eine Verbindung der Straßen L794 (Ahlener Straße) und L822 (Mühlenweg), welche ebenfalls zum Vorbehaltsnetz gehören.

Straßen des Vorbehaltsnetzes dienen der Abwicklung der örtlichen und gegebenenfalls überörtlichen Verkehre und nehmen die öffentlichen Verkehre auf. Die Definition des Vorbehaltsnetzes ist Voraussetzung für die Ausweisung von Tempo 30-Zonen außerhalb der verkehrswichtigen Straßen. Tempo 30-Zonen dürfen nicht auf dem Vorbehaltsnetz eingerichtet werden. Das Vorbehaltsnetz stimmt größtenteils mit dem Netz verkehrswichtiger Straßen überein. Im Vorbehaltsnetz werden die Straßen festgelegt, die in der Regel als Vorfahrtsstraßen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h befahren werden.

Der VEP führt weiterhin aus, dass für die Aufnahme der oben genannten Straßen in das Vorbehaltsnetz teilweise Umbaumaßnahmen erforderlich werden würden, da die Straßenabschnitte heute teilweise als Tempo 30-Zone ausgebaut sind (vergleiche Seite 24 ff. VEP).

Darüber hinaus schlägt der VEP vor, die Idee zu prüfen, auf dem Holtmarweg eine Fahrradstraße einzurichten (vergleiche Seite 84 f.). Fahrradstraßen werden durch die Verkehrszeichen 244.1 und 244.2 eingerichtet. Die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung führen zu Fahrradstraßen aus, dass sie in der Regel dann in Betracht kommen, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (zum Beispiel Verkehr von Anliegerinnen und Anliegern). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden. Dies kann unter anderem durch eine alternative Verkehrsführung sichergestellt werden. Radfahrende dürfen in einer Fahrradstraße nebeneinander fahren (Ausnahme von § 2 Absatz 4 StVO). Kraftfahrzeuge müssen hinter ihnen bleiben beziehungsweise dürfen nur überholen, wenn ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Radfahrende dürfen bei allen Manövern weder behindert noch gefährdet werden.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Verkehrsteilnehmenden 30 km/h, wobei die Fahrgeschwindigkeiten im Einzelfall durch die Radfahrenden bestimmt werden. Bei Bedarf müssen Kraftfahrzeuge ihre Geschwindigkeit verringern und hinterherfahren.

Das Einrichten einer Fahrradstraße auf Straßen des Vorbehaltsnetzes ist generell somit nicht möglich. Dies wäre später unter Umständen der Abschnitt des Holtmarweges zwischen den Einmündungen Sachsenstraße und der Straße An der Wersemühle.

Für den Teil des Holtmarweges, der nicht ins Vorbehaltsnetz aufgenommen werden soll, ist grundsätzlich eine Nutzung als Fahrradstraße denkbar.

Fazit/Empfehlung

Die Verwaltung hat sich bereits im vergangenen Jahr dafür ausgesprochen, dem Bürgerantrag vom 6. März 2018 teilweise stattzugeben und die vorhandene Tempo 30-Zone (siehe Vorlage 2018/0141) aufzuheben. Dies hätte zur Folge, dass im gesamten innerörtlichen Verlauf des Holtmarweges eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelten würde. Diese Maßnahme wird seitens der Stadtverwaltung aufgrund des deutlich reduzierten Aufwandes gegenüber dem Ausbau zusätzlicher Einbauten empfohlen. Ein v_{85} -Wert von circa 50 km/h in einer Tempo 30-Zone ist seitens der Stadtverwaltung nicht hinnehmbar. Der v_{85} -Wert ist dabei die Geschwindigkeit, die von 85 Prozent der gemessenen Fahrerinnen und Fahrer eingehalten und von 15 Prozent überschritten wird.

Der späteren Aufnahme in das Vorbehaltsnetz widerspricht eine solche Entscheidung nicht. Dies hätte bei vollständiger Umsetzung zur Folge, dass im gesamten innerörtlichen Verlauf des Holtmarweges eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelten würde. Die Aufnahme der zuvor genannten Straßen würde eine Ausweitung des Vorbehaltsnetzes im südlichen Bereich der Stadt bedeuten und die L794 (Ahlener Straße) und L822 (Mühlentweg) über den Bereich Hansaring/Südring/Prozessionsweg verbinden.

Die Einrichtung als Fahrradstraße würde verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen erfordern, damit die zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h auch in der Praxis eingehalten wird. Die Erkenntnisse durch bereits simulierte Einbauten zeigen, dass nur massive Einbauten in deutlich erhöhter Anzahl die gewünschte Wirkung erzielen würden. Außerdem wären entsprechende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen notwendig, um den Vorrang des Radverkehrs an Knotenpunkten zu ermöglichen. Nach der Verwaltungsvorschrift für die StVO muss der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart sein beziehungsweise dies muss alsbald zu erwarten sein. Das ist allgemein der Fall, wenn der Radverkehrsanteil mindestens 40 Prozent des Verkehrsaufkommens ist. Es bestehen angesichts bisheriger Erfahrungen Zweifel, ob der Radverkehrsanteil diesen Wert erreicht.

Derzeit wird die Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes in der Verwaltung vorbereitet. Ob und in welchem Umfang in diesem Konzept die Einrichtung beziehungsweise Erweiterung von Fahrradstraßen empfohlen wird, kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Rückspr. - Nr. 26/18

Frist: 10.04.2018

Ø FB1 ; RB

An den
Bürgermeister der
Stadt Beckum
Weststr.46
59269 Beckum

FB 3 und 7 bitte genau an RS
Fr/23.03.18

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen(GO NW)

Thema: Antrag auf Ausweisung Tempo 50 Holtmarweg von der Theodor-Storm-Straße bis Ortsausgang.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung möge wie folgt beschließen:

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung beschließt die Ausweisung der Straße Holtmarweg als Tempo 50 auszuweisen und eine Rückzahlung der Anliegerkosten.

Begründung: nach dem der Holtmarweg Mitte 2015 als Tempo 30 Zone freigegeben wurde, gab es mehrere Messungen, die extreme Überschreitungen des Tempolimits zeigen. Selbst im Durchschnitt wird wesentlich (ca. doppeltes Tempo) zu schnell gefahren.

Auch nach mehrmaligen Gesprächen mit der Stadtverwaltung und einem regem Schriftverkehr hat sich die Gesamtsituation jedoch weiter verschlechtert. Da mit einer Verbesserung, auch auf Grund der derzeitigen baulichen Situation(Fehlentscheidung der Politik) nicht mehr zu rechnen ist, sollte Tempo 50 eingeführt werden. Die entstanden Mehrkosten für das Tempo 30 Zone, wie Rotasphalt, Einengungen, Beschilderung und Baumpflanzungen, die ja nachweislich keine Wirkung haben, erwarten wir als Erstattung zurückgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Beckum, den 06.03.2018